



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 48. Sitzung

am Mittwoch, dem 30. Januar 2019, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jörg Hansen (FDP)

i. V. von Abg. Jan Marcus Rossa

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Serpil Midyatli (SPD)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Mündliche Anhörung Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein - AHaftVollzG SH)	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/939	
	Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/1474	
2.	Verschiedenes	57

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Mündliche Anhörung

1. **Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein - AHaftVollzG SH)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/939](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
[Umdruck 19/1474](#)

hierzu: [Umdrucke 19/1582, 19/1598, 19/1610, 19/1624, 19/1638, 19/1728, 19/1732, 19/1733, 19/1746, 19/1747, 19/1748, 19/1753, 19/1754, 19/1756, 19/1757, 19/1758, 19/1760, 19/1761, 19/1768, 19/1769, 19/1770, 19/1771, 19/1772, 19/1773, 19/1776, 19/1777, 19/1797, 19/1831 \(neu\), 19/1832, 19/1912, 19/1953, 19/1967, 19/1968](#)

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein

Thomas Prüß, Referent

[Umdruck 19/1638](#)

Herr Prüß, Referent beim Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, schickt mit Verweis auf den engen Zeitplan der Anhörung vorweg, er wolle sich auf die Punkte der Effizienz des geplanten Gesetzes und das Smartphone-Verbot, das faktisch vorgesehen sei, beschränken.

Die Dienststelle des Flüchtlingsbeauftragten sei strikt gegen den Gesetzentwurf und empfehle dem Ausschuss die Ablehnung. Bei der Errichtung einer Abschiebungshaftanstalt handele sich um eine freiwillige Leistung des Landes Schleswig-Holstein, für die sich keinerlei Rechtspflicht ergebe, auch nicht aus der EU-Rückführungsrichtlinie. Bei kritischer, verwaltungstechnischer Prüfung der Projektkosten vermisse er eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durch das Innenministerium, die für ein Projekt dieses Ausmaßes eigentlich zwingend vorgeschrieben sei. So fehlten beispielsweise Angaben zu Bau- und Unterhaltungskosten. Nach

dem Stellenplan in Kapitel 04 07 des Haushaltsplans 2019 würden für die Abschiebungshaftanstalt 25 Stellen neu geschaffen, die nach den Personalkostentabellen 2017/2018 mit knapp 2 Millionen € zu Buche schlugen.

Für das Projekt lasse sich keine höhere Effizienz im Vergleich zu anderen Mitteln, die Rückführung zu verbessern und zu erleichtern, erkennen. Andere Mittel, die milder und verhältnismäßiger seien, hätten noch nicht die Gelegenheit gehabt, sich ausreichend zu etablieren, weil die Förderung noch nicht solange laufe. Dafür, dass sich durch sie erheblich bessere Ergebnisse erzielen ließen als mit einer Abschiebungshaftanstalt, sprächen allerdings die Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Im Moment gebe es in Schleswig-Holstein für die Rückkehrberatung nur eine ausgebildete Vollzeitkraft. Dieses Angebot müsse flächendeckend ausgebaut werden. Man unterstütze diesbezüglich den Antrag der SPD, der in diese Richtung gehe.

Das Verbot von Geräten, mit denen Bild- und Videoaufnahmen gemacht werden könnten, in § 3 Absatz 4 des Gesetzentwurfs sei aus Sicht der Bediensteten nachvollziehbar, komme faktisch aber einem Smartphone-Verbot gleich. Man habe das Innenministerium diesbezüglich um eine Prüfung gebeten, weil es heutzutage andere Mittel geben müsse, Bild- und Videoaufzeichnungen zu verhindern, ohne die Datenschutzrechte der Bediensteten und Dritter zu gefährden. Inwiefern eine Prüfung stattgefunden habe, sei ihm nicht bekannt; man habe keine Ergebnisse erhalten. Abschiebungshaftgefangene stünden häufig etwas neben sich. Für sie sei selbstbestimmte Kommunikation in Text und Wort außerordentlich wichtig, um darüber Kontakte zu Verwandten im Heimatstaat und Informationen über die dortige aktuelle Lage zu erhalten. Er bitte den Ausschuss, die technischen Möglichkeiten prüfen zu lassen, wenigstens Smartphones ohne Kamerafunktion zuzulassen.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Martin Link, Geschäftsführer

[Umdrucke 19/1832, 19/1967](#)

Herr Link, Geschäftsführer beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., geht auf die Kernpunkte der Stellungnahme, [Umdruck 19/1967](#), und auf Ergänzungen gegenüber der früheren Version, [Umdruck 19/1832](#), ein. Die geplante Einrichtung einer Abschiebungshaftanstalt erzeuge beim Flüchtlingsrat Besorgnis. Dieser lehne aus 28-jähriger Erfahrung der Begleitung Geflüchteter in Schleswig-Holstein heraus, unter denen regelmäßig ausreisepflichtige und

von Abschiebung bedrohte Menschen seien, die Abschiebungshaft grundsätzlich ab. Er äußere seine Kritik, vor dem persönlichen Hintergrund, dass er selbst die Arbeit in der ehemaligen Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg mit Verfahrensberatung begleitet und die von Schleswig-Holstein genutzten Abschiebehaftkapazitäten in Norderstedt-Glasmoor und Brandenburg kennengelernt habe.

Der Flüchtlingsrat finde es nicht richtig, dass aus Geflüchteten „Zivilhäftlinge“ würden, denn Flucht sei kein Verbrechen und ein Asylgesuch dürfe nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden. Die Zahlen der Rücküberstellungen für Schleswig-Holstein 2018 rechtfertigten eine „dermaßen monströse Aufrüstung“ im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht.

Dazu komme, dass die Abschiebungshaft in vielen Fällen auf nicht überzeugenden Gerichtsentscheidungen beruhe. Dazu verweist Herr Link auf die Statistik des Rechtsanwalts Fahlbusch über Haftbeschlüsse, die gerichtlich bestätigt als rechtswidrig einzuordnen seien ([Umdruck 19/1967](#), Seite 3). Diese Zahlen bezögen sich nur auf die Mandantinnen und Mandanten dieses einen Anwalts; eine systematische Erfassung würde seiner Überzeugung nach sogar zu noch beträchtlicheren anderen Zahlen führen.

Angesichts der Pläne des BMI, dass ausreisepflichtige Menschen allein aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Ausländerbehörde festgesetzt werden dürften, täten sich Abgründe auf. Es handele sich um einen „Frontalangriff auf den Rechtsstaat“, und das sei höchst alarmierend. Zudem sei auch der geplante Standort der Institution in einem Randgebiet Schleswig-Holsteins, das sehr ländlich sei, infrage zu stellen. Hier sollten Zivilisten in Haft isoliert werden, denen dadurch soziale Netzwerke und Unterstützungsmöglichkeiten entzogen würden. Dies sei gerade vor dem Hintergrund der von ihm geschilderten Fragwürdigkeit einzelner Haftbeschlüsse höchst problematisch.

Im Hinblick auf die Zahl von 60 geplanten Plätzen, von denen 20 Plätze Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen sollten, bestehe das Problem, dass die Bundespolizei regelmäßig Aufgriffe, insbesondere von sogenannten Dublin-Personen, über den Umweg eines zur Unterstützung bereiten Amtsgerichts in die Abschiebungshaft „durchreichen“ könne. Eine rege Inanspruchnahme der Haftanstalt durch die Bundespolizei sei angesichts eines Anstiegs der Dublin-Fälle zu erwarten. Ein solcher sei besonders von skandinavischen Ländern her kommend im Zusammenhang mit einer Radikalisierung der Abschiebungshaftpolitik zu beobach-

ten. Abschiebungen würden auch in Richtung von Ländern vorgenommen, die mit Blick auf die dort herrschende Gefährdung von Leib und Leben der Betroffenen zumindest sehr fragwürdig seien. Vor diesem Hintergrund befürchte man, dass sehr schnell Beschlüsse zur Erweiterung der Kapazitäten gefasst würden. Die Öffentlichkeit werde also jetzt mit der Aussage „eingefangen“, dass es nur 20 Plätze geben solle, obwohl die betreffende Immobilie in Glückstadt für eine Erweiterung der Kapazitäten ohne weiteres geeignet sei.

Ein Grundproblem des Gesetzentwurfs sei, dass in ihm regelmäßig auf die Landesstrafvollzugsordnung Bezug genommen werde. Dies sei europarechtswidrig, weil es sich um einen Verstoß gegen das Trennungsgebot handle. Es scheine sich allerdings um einen Trend zu handeln, den auch das BMI derzeit sehr intensiv kommuniziere. Leider hätten die 16 Ministerpräsidenten Deutschlands im Dezember 2018 vereinbart, dass sie künftig Abschiebungshäftlinge wieder regelmäßig in Strafgefängnisse und damit unter dem Regime des Strafvollzugsrechts unterbringen wollten. Das sei sozusagen eine gegen Straßburg gerichtete Kampfansage und aus seiner Sicht rechtlich zunächst nicht zulässig.

Es sei zu befürchten, dass es politische Kräfte gebe, die den Standard der Zivilhaft wieder aufbrechen wollten und Abschiebungshäftlinge, die indes Zivilhäftlinge seien, in der öffentlichen Wahrnehmung in die Nähe von Straftätern rückten. Auf diese Weise gingen öffentliche Widerstände gegen eine restriktive Abschiebungshaftpolitik zurück und die regelmäßige Inhaftierung ausreisepflichtiger Geflüchteter werde erleichtert.

Was den Entzug von Smartphones angehe, schließe man sich der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Flüchtlinge an. Smartphones stellten zentrale und sehr stark mit der Stabilität und Identität der betroffenen Personen verbundene Kommunikationsmittel dar. Sie den Menschen zu entziehen beziehungsweise ihnen die Nutzung nicht zu erlauben, sei nicht zu rechtfertigen, zumal ihre Nutzung in der Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg zulässig und in der Praxis unproblematisch gewesen sei. Dort seien sogar Internetanschlüsse geschaffen worden, um den Menschen die Kommunikation mit etwaigen Angehörigen über Skype zu ermöglichen.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei, dass die Flüchtlinge kein Bargeld besitzen dürfen sollten.

Abschließend stellt Herr Link fest, es sei ein rechtsstaatliches Mindestmaß, dass allen Abschiebungshäftlingen regelmäßig eine unabhängige Verfahrensberatung zugänglich sei. Au-

ßerdem müsse die Einrichtung eines qualifizierten Beirats erfolgen, um den notwendigen Mindeststandard einer regelmäßig zugänglichen Beschwerdestelle für die Inhaftierten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfüllen.

lifeline - Vormundchaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Werner Mauren, Vorstandsmitglied

[Umdruck 19/1953](#)

Herr Mauren, Vorstandsmitglied bei lifeline, trägt die Kernpunkte der Stellungnahme, [Umdruck 19/1953](#), vor. Der Gesetzentwurf würdige mit keinem Wort die Vertretung minderjähriger und allein eingereister junger Erwachsener, die in Abschiebungshaft kommen sollten, durch ihre Vormünder. Es sei dringend notwendig, eine klare Darstellung der Informations- und Mitwirkungsrechte von Vormündern in das Gesetz mit einzubringen. Die grundsätzlichen Dinge müssten im Gesetz selbst geregelt sein, auch wenn es noch Rechtsverordnungen zur Ausgestaltung einzelner Vorschriften geben werde.

Man habe in der vorliegenden Stellungnahme zum Gesetzentwurf aus dem September 2018, sowie bereits zur ersten Fassung des Gesetzentwurfs vom Mai/Juni 2018 ausführlich begründet, dass sich aufgrund der Rückführungsrichtlinien klar ableiten lasse, dass Minderjährige nur äußerst selten in die Abschiebungshaftanstalt kommen dürften. Dafür gebe es sehr hohe rechtliche Hürden: Zunächst müsse genau abgewogen werden, ob eine solche Maßnahme sachlich und rechtlich gerechtfertigt sei; die Hürden seien recht hoch. Er verweise in diesem Zusammenhang auf den in der Stellungnahme zur Begründung herangezogenen Beschluss des Kammergerichts Berlin ([Umdruck 19/1953](#), Seite 4), der von umfassenden behördlichen Prüfpflichten ausgehe.

§ 67 Jugendgerichtsgesetz regle dezidiert, wann und in welcher Form Vertreter Minderjähriger und Heranwachsender - also zum Beispiel Vormünder - an Untersuchungen, Verfahren und Vollzugsfragen zu beteiligen seien und welche Informations- und Mitwirkungsrechte sie hätten. Im Umkehrschluss erwüchsen dem Staat daraus Pflichten. Das Jugendgerichtsgesetz halte es für erforderlich, diese Punkte im Einzelnen aufzulisten. Sofern sich der Gesetzentwurf vom Strafrecht abgrenzen wolle, handele es sich in diesem Fall um eine negative Abgrenzung, da die Rechte gesetzlicher Vertreter keine Erwähnung fänden.

Was gesetzliche Vertretung im Hinblick auf das in Artikel 6 Grundgesetz verankerte Grundrecht des Schutzes der Familie bedeute, werde unterschiedlich gesehen. Viele Abhandlungen gingen davon aus, dass auch Vormünder unter diese Schutzvorschrift fielen. Dies zu prüfen sei wichtig, um der Gefahr zu entgehen, einen Grundrechtsverstoß im Gesetz zu verankern. Weitere gravierende Regelungsdefizite seien zum Teil schon angesprochen worden: Es sei die getrennte Unterbringung nach Geschlechtern, Alter, Familien und, danach, ob es sich um Dublin-Fälle handle, geplant. Nicht eigens erwähnt seien sexuelle Orientierung und vulnerable Gruppen, die gegebenenfalls ebenfalls zu bedenken seien. Gleichzeitig würden unbegleitete Minderjährige als absolute Einzelfälle dargestellt. Wenn nach den genannten Gruppen getrennt werde und unbegleitete Minderjährige nur ganz selten betroffen seien, sei für letztere eine Isolation sozusagen vorprogrammiert.

In § 6 des Gesetzentwurfs werde die Beratung durch Flüchtlingsorganisationen recht undifferenziert dargestellt, sodass es sich rein theoretisch um eine einzige, in Glückstadt angesiedelte Organisation handeln könne. Junge Menschen hätten, in den Jahren, die sie bereits in Deutschland seien, am Ort ihrer Unterbringung Kontakte mit den dortigen Flüchtlingsorganisationen geknüpft und Vertrauensverhältnisse zu bestimmten Personen aufgebaut. Diese dürften ihnen nicht genommen werden. Das bedeute, dass in Glückstadt Dutzenden von Flüchtlingsorganisationen - nicht nur aus Schleswig-Holstein - Zutritt gewährt werden müsste.

Zum Thema Mobiltelefone sei anzumerken, dass es sich nicht nur um Kommunikationsmittel, sondern auch um Datenspeicher handle. Viele Smartphone-Besitzer hätten ihre sämtlichen persönlichen Daten auf diesen Geräten gespeichert. Ihnen diese vorzuenthalten, sei sachlich und rechtlich nicht hinnehmbar. Wenn nur der Zugang zu gebührenfreiem Fernsehen möglich gemacht werden solle, sei dies weit von den Bedürfnissen der Menschen entfernt, die in der Haftanstalt einsitzen sollten. Diese nutzten nicht das Angebot des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, sondern unterhielten und informierten sich vornehmlich über Social Media. Dies bedeute, dass, sollte die Anstalt in Glückstadt eingerichtet werden, dort Smart-TV und der Zugang zu Social Media zur Verfügung gestellt werden müssten. Ferner sei es widersprüchlich, einerseits Bargeldbesitz zu untersagen und andererseits Postversand und Telefonnutzung auf eigene Kosten vorzusehen.

Zugunsten der inhaftierten, aber auch der hier verbleibenden Menschen, bitte man zu bedenken, dass sich von Abschiebung Betroffene am Tag der Abschiebung aus dem deut-

schen Rechtsraum entfernten und kaum noch eine Chance hätten, bestehende Vertragsverhältnisse aufzulösen. Dafür müsse die Politik, zum Beispiel in § 6 des Gesetzentwurfs, in dem es um Beratung gehe, eine Regelung finden.

Insgesamt habe sich die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf gerade bei der Ausgestaltung der Behandlung Minderjähriger auf Glatteis begeben. Der Appell von lifeline sei es, Minderjährige und Heranwachsende komplett aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen.

Zuletzt wolle er etwas emotionaler werden - so Herr Mauren: Junge Menschen, die aus Bedrohungssituationen kämen, bräuchten Sicherheit und Zuwendung. Stattdessen seien sie häufig von negativen Entscheidungen hiesiger Einrichtungen betroffen und sähen dies auch bei Freunden und Bekannten. Dafür, dass beispielsweise Jugendliche motiviert die deutsche Sprache lernten, sei es nicht förderlich, wenn unter ihnen über das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein diskutiert werde oder sie vom letzten „Seehofer-Klops“ hörten. Sie seien jede Nacht den Traumata der Flucht ausgesetzt; aber statt auf Integration setzten Staat und Verwaltung in Deutschland auf weitere Verängstigung. Emotionale und psychische Belastungen zu bedenken, sei bei jungen Leuten wichtiger als reine sachlich-juristische Abwägungen. Ihre Erfahrung sei leider, dass Behörden und Gerichte Ermessensspielräume in aller Regel gegen die Geflüchteten einsetzten. Die ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter von lifeline, denen täglich Einzelschicksale zu Gehör kämen, hätten den Glauben an einen abwägenden Rechtsstaat längst verloren. Sie sähen sich jeden Tag vor neue Einschränkungen gestellt.

* * *

Abg. Touré äußert, die Stellungnahmen hätten gezeigt, an welchen Stellen man noch einmal nachhaken und diverse Gesichtspunkte im Gesetzentwurf konkretisieren müsse. Die Vorlage des Gesetzentwurfs habe für die Grünen innerhalb der Regierungskoalition einen Kompromiss erfordert, der für sie schwer einzugehen gewesen sei.

An Herrn Link gerichtet meint sie, den § 12 des Gesetzentwurfs, in dem es um Freizeitbeschäftigung und Bewegungsfreiheit gehe, zu streichen, erscheine ihr nicht sinnvoll. - Herr Link räumt ein, er habe sich bezüglich der Streichung des § 12 missverständlich ausgedrückt. Dass darin aufgezeigt werde, welche Möglichkeiten Menschen in der Haft hätten, ihre Zeit zu gestalten, stelle man nicht infrage, sondern störe sich an dem Begriff „Freizeit“. Dabei

handele es sich um einen Euphemismus, insofern als der Begriff der freien Arbeitsgesellschaft entstamme. Es müssten an dieser Stelle andere Begrifflichkeiten gefunden werden.

Abg. Touré stimmt Herrn Link darin zu, dass das Vorhalten einer Abschiebungshafteinrichtung in einem Bundesland eine freiwillige Leistung darstelle. Die Tatsache, dass Abschiebungen vollzogen werden könnten und dafür Inhaftierungen erfolgten, sei jedoch eine bundesgesetzliche Regelung. - Herr Link wendet ein, dass nirgendwo geschrieben stehe, dass Bundesländer eigene Abschiebungshafteinrichtungen zu schaffen und zu betreiben hätten. Dass die Länder verpflichtet seien, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen, stehe außer Frage. Zweifelhaft sei aber, ob es sich bei der Abschiebungshaft um das richtige Instrument handele. Es habe Zeiten gegeben, in denen diese Einsicht in Schleswig-Holstein Grundlage dafür gewesen sei, dass es im Land die geringstmögliche Zahl von Vollzügen der Abschiebungshaft gegeben habe. Dies habe zur Schließung der Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg geführt. Das Land habe in den vergangenen Jahren selbst unter Beweis gestellt, dass eine „Politik der Externalisierung“, auch ohne auf Abschiebungshaft zurückzugreifen, durchgeführt werden könne.

Abg. Touré möchte wissen, wie er den Kritikpunkt, dass Glückstadt im ländlichen Raum als Standort für eine Abschiebungshafteinrichtung viel zu abgelegen sei, mit dem Umstand zusammenbringe, dass die Personen noch viel weiter entfernt in anderen Bundesländern untergebracht werden müssten, wenn in Schleswig-Holstein keine solche Einrichtung vorgehalten werde. - Das Thema der Amtshilfe, also die Einrichtungen anderer Bundesländer in Anspruch zu nehmen, kritisiere der Flüchtlingsrat entschieden - so Herr Link -, auch vor dem Hintergrund der sozialen Isolierung der Betroffenen. Aber selbst die bisher genutzten Abschiebungshaftanstalten in Brandenburg, in Langenhagen in Niedersachsen und Glasmoor seien zentraler gelegen als Glückstadt in Schleswig-Holstein. Glückstadt sei beispielsweise für Rechtsvertreter kaum zugänglich, kaum angebunden und am Rand aller sozialen und flüchtlingspolitischen Netzwerke gelegen. Niemand habe ihm bisher erklären können, warum dies der optimale Standort sein solle und nicht auf zentralere, besser vernetzte Standorte zurückgegriffen werde.

Herr Link merkt an, dass der Flüchtlingsrat für seine Stellungnahme in Bezug auf die Möglichkeit der Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Kindern teils harsch kritisiert worden sei. Das Innenministerium habe den guten Willen verlaublich, eine strikte Erlasslage solle dafür sorgen, dass so gut wie gar keine Inhaftierung dieser Perso-

nengruppen möglich werde. Der Flüchtlingsrat befürchte aber, dass die Landesregierung das nicht in der Hand habe. Abschiebungshaft werde von unabhängigen, nicht weisungsgebundenen Amtsrichtern beschlossen. Die Vergangenheit zeige, dass die Qualität amtsrichterlich abgesegneter Haftbeschlüsse oft minderwertig sei. Wenn, wie zuvor angesprochen, 50 % der Haftbeschlüsse von dieser schlechten Qualität seien, sei es ihm rätselhaft, wie es dem Land möglich sein sollte, Haftbeschlüsse gegen Minderjährige und Familien zu verhindern. Dies sei vom Land einfach nicht in der Weise, wie es in der Debatte der letzten Monate angekungen sei, zu steuern. Man habe große Bedenken, dass an diesem Punkt mit dem Abschiebungshaftvollzugsgesetz eine Öffnungsklausel geschaffen werde.

Abg. Touré äußert Verständnis gegenüber den Bedenken, ob und wie sich die Inhaftierung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen und Familien mit Kindern über einen Erlass oder eine Verordnung verhindern lasse. Ob eine Regelung, die das Landesrecht in Widerspruch zum Bundesrecht bringe, verhindern könne, was das Bundesrecht vorsehe, sei eine Frage. Eine andere Frage sei, ob die Möglichkeit bestehe, in einem Erlass oder einer Verordnung die Ausländerbehörden anzuweisen, möglichst keine Haftanträge gegen diese Personengruppen zu stellen. Sie denke vor allem darüber nach, inwiefern die Voraussetzungen für den Haftantrag in das Gesetz Aufnahme finden und die Abläufe dort konkretisiert werden sollten.

Herr Link erwidert, nicht im Hinblick auf Fragen der rechtlichen Umsetzung, deren Beantwortung er Herrn Prüß überlassen wolle, insistiere er, sondern im Hinblick auf politische Strategien. Bedenkenträgern werde die Botschaft vermittelt, man wolle eine Erlasslage schaffen, die das Problem faktisch aus dem Weg räume. Die Rechtswirklichkeit widerspreche dem, das werde so nicht funktionieren. Es gebe aber keine anderen politischen Strategien. Es reiche nicht aus, festzustellen, dass man dem Bundesrecht unterliege und nicht anders könne. Es gebe Möglichkeiten, politisch zu handeln, um auf Ebene der Akteure, die letztlich weisungsungebunden entscheiden könnten, ein größeres Bewusstsein für die Tragweite ihrer Entscheidungen zu schaffen. Der Flüchtlingsrat bemühe sich seit Jahren, zum Beispiel gegenüber dem Justizministerium, Vorschläge für die Fortbildung von Richterinnen und Richtern in diesem Bereich zu machen, und bemängele, dass in der Hinsicht nichts passiere. Das Abschiebungshaftvollzugsrecht sei in der juristischen Ausbildung ein weißes Blatt Papier. Richter seien nicht dezidiert für dieses juristische Feld, das sehr komplex sei, qualifiziert. Das zeige sich, wenn in mühseliger Kleinarbeit die Haftbeschlüsse in der weiteren gerichtlichen Auseinandersetzung auseinandergenommen werden müssten.

Abg. Touré geht darauf ein, dass in der Stellungnahme des Flüchtlingsbeauftragten auf Seite 7 zu § 4 - Unterbringung - formuliert sei, der Paragraph solle gestrichen und stattdessen in einem neuen § 4 Absatz 2 festgestellt werden, dass Minderjährige grundsätzlich nicht in Haft unterzubringen seien. Fraglich sei, ob die in § 62 Aufenthaltsgesetz formulierte Situation überhaupt in das Gesetz hineingeschrieben werden solle. Sie wirft die Frage auf, inwiefern die in der Stellungnahme vorgeschlagene Formulierung eine Unterbringung Minderjähriger verhindern würde. Zwar sähen viele mit der Benennung von Minderjährigen in dem Gesetzesentwurf die Rechtsgrundlage zu deren Inhaftierung geschaffen; festgeschrieben sei sie jedoch bereits im Bundesrecht, das das Landesrecht breche.

Herr Prüß meint, wenn die vorgeschlagene, der Erlasslage nach schon bestehende Regelung, in das Gesetz hineingeschrieben werde, lasse sich Abschiebungshaft von vulnerablen Personengruppen, darunter auch behinderte und kranke Menschen, aufgrund des Bundesrechts nicht vollständig verhindern. Man könne zwar durch einen Erlass des Innenministeriums an die Ausländerbehörden Haftanträge gegenüber diesem Personenkreis aus Schleswig-Holstein verhindern, nicht aber Haftanträge, die von der Bundespolizei gestellt würden. Die Regelung ins Gesetz hineinzuschreiben, verbiete sich nicht wegen des Bundesrechts, solange es nicht heiße: „Abschiebungshaft ist untersagt“, weil die Errichtung einer Abschiebungshaftanstalt eine freiwillige Leistung des Landes sei. Das Land könne bestimmen, wer darin untergebracht werden solle. Würden Minderjährige ausgenommen, handelte man sich ein paar Probleme weniger bei der praktischen Umsetzung und hinsichtlich der Risiken, beispielsweise in Bezug auf die Schulpflicht, ein, die auch in einer Abschiebungshaftanstalt gelte.

Abg. Touré merkt gegenüber Herrn Mauren an, es sei ein sehr guter Hinweis, dass der Gesetzesentwurf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht erwähne. Die Rückführungsrichtlinie der Europäischen Union sehe es nicht vor, dass sie überhaupt inhaftiert werden könnten. Sie möchte wissen, ob vor diesem Hintergrund eine auf diese Gruppe bezogene Regelung im Gesetzesentwurf aus seiner Sicht dennoch Sinn ergebe, zumal die Erwähnung Minderjähriger an sich bereits zu einer großen Diskussion geführt habe. - Herr Mauren meint, sollten die Minderjährigen im Gesetzestext erwähnt bleiben, müssten sie auch mit allen ihren Rechten aufgenommen werden. An die Schulpflicht, wie von Herrn Prüß erwähnt, habe er bisher nicht gedacht; dies sei aber ein wichtiger Punkt. Wenn selbst im Strafrecht, im Jugendgerichtsgesetz, im Einzelnen ausgeführt sei, welche Rechte gesetzliche Vertreter im Verfahren, in der Ermittlung vor Gericht und im Vollzug hätten, müsse dies im Gesetzesentwurf ebenfalls be-

nannt werden. Die Rechte gesetzlicher Vertreter gälten nicht nur für die Vormünder allein eingereister Minderjähriger, sondern im Fall minderjähriger Kinder, die mit ihren Familien inhaftiert würden, ebenso für deren rechtliche Vertreter, also in der Regel die Eltern.

Abg. Harms erklärt, die Schulpflicht in Schleswig-Holstein bestehe nur für Schulkinder mit erstem Wohnsitz in Schleswig-Holstein. In den konkreten Fällen bestehe für Kinder, die dem Land aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zugeführt würden, in Schleswig-Holstein keine Schulpflicht. Er fragt, welche mildereren und effizienteren Mittel es alternativ zur Abschiebungshaft neben der Rückkehrberatung gebe. Des Weiteren bittet er alle Anzuhörenden um eine grundsätzliche Stellungnahme, wie ihre Haltung zur Abschiebungshaft sei.

Herr Prüß wiederholt, man sei strikt gegen eine Abschiebungshaftanstalt. Das Hauptproblem sei, dass es sich um einen der schwersten Eingriffe in die Freiheitsrechte überhaupt handle. Betroffen davon sei ein Personenkreis, dem Menschen angehörten, die in der Regel nicht kriminell seien. Wenn doch, säßen sie nicht in einer Abschiebungshafteinrichtung, sondern in einer anderen Haftanstalt ein. Man halte die Reaktion des Staates mit einem so stark eingreifenden Mittel für unverhältnismäßig, da es mildere Mittel gebe: Neben der Rückkehrberatung bestünden für das Land weitere Möglichkeiten darin, mehr in Rückkehrbeihilfen zu investieren. Über eine Bundesratsinitiative und die Beteiligung anderer Länder bestünde die Chance zu verhindern, dass die Menschen überhaupt ausreisepflichtig würden. Es bestehe sogar ein Bedarf an Einwanderung. Für die Staaten, aus denen Menschen aufgrund des Fluchtgrunds „wirtschaftliche Unmöglichkeit“ flüchteten, wäre es eine deutliche Entlastung, würden die Menschen zur Arbeitsaufnahme oder Ausbildung zumindest vorübergehend aufgenommen. Er halte es für vermessen von einem reichen, westlichen Land, nur sehr gut ausgebildete Menschen zur Arbeit aufzunehmen. Auf diese Weise nehme man den armen Staaten ihre gut ausgebildeten Kräfte. Stattdessen Menschen aufzunehmen, auszubilden und nach einer Weile mit dem hinzugewonnenen Wissen zurückgehen zu lassen, erscheine ihm als fairere Methode. Mittel, die hier arbeitende Menschen an ihre Familien schickten, erfüllten im Sinne einer Hilfe vor Ort besser ihren Zweck als beispielsweise Mittel der Entwicklungshilfe.

Abg. Ostmeier erklärt, natürlich greife alles irgendwie ineinander. Sie bitte aber darum, sich auf das Thema Abschiebungshaftvollzugsanstalt zu konzentrieren. Dass Schleswig-Holstein diese als Ultima Ratio sehe, sei so im Gesetzentwurf ausdrücklich formuliert.

Herr Link verweist bezüglich seiner grundsätzlichen Haltung auf die Stellungnahme des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein. Man lehne auch die Abschiebung von im Asylverfahren gescheiterten Menschen ab, da das Asylverfahren in Deutschland einen sehr engen Begriff von anerkennungswürdiger politischer Verfolgung und Gefährdung definiere. Regelmäßig fielen Menschen mit sehr guten Fluchtgründen sozusagen durch den Verfahrensrost, weil diese juristisch nicht anerkennungsfähig seien. Trotzdem seien diese Menschen durch verfolgungsgleiche Zustände in ihren Herkunftsländern schwer traumatisiert. Deswegen verbiete sich aus Sicht des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein eine Abschiebungshaft grundsätzlich.

Es herrsche derzeit eine völlig widersinnige Politik vor, bei der sich verschiedene politische Anliegen das Wasser abgruben. Der Flüchtlingsrat bekomme europäische und Bundesförderung zur Etablierung von Angeboten, die die Integration in den Arbeitsmarkt nachhaltig gestalten sollten. Aufgrund der bekannten Arbeitsmarktsituation werde darüber diskutiert, Hürden bei der arbeitsmarktorientierten Zuwanderung zu senken. Gleichzeitig schiebe man regelmäßig sowohl hoch- als auch minderqualifizierte Personen ab, weil ihnen pauschal die Anerkennung als Flüchtlinge verwehrt werde.

Herr Mauren geht darauf ein, dass lifeline die Abschiebungshaft grundsätzlich und insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge ablehne. Für diese Gruppe lasse es sich rechtlich nicht darstellen, dass ihrem Kindeswohl in einer Abschiebungshaftanstalt Genüge getan werde. Er unterstütze, was die anderen Anzuhörenden gesagt hätten. Von den 2015 nach Deutschland gekommenen Menschen sei bereits ein Drittel in Lohn und Arbeit. Es sei widersinnig, Menschen nach Deutschland locken zu wollen, weil Arbeitskräfte benötigt würden, während hier bereits viele motivierte Menschen zur Verfügung stünden. Für die Menschen sei die Abschiebung ein so gravierender Eingriff, dass sie sich teilweise lieber umbrächten, als in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Abg. Midyatli führt aus, die SPD-Fraktion teile die grundsätzliche Haltung, dass Schleswig-Holstein keine Abschiebungshaftanstalt brauche. Ihr fehle die gesetzgeberische Überlegung und Darstellung, dass alle anderen Mittel vorher geprüft worden seien. Es müsse eine Reihenfolge der Schritte festgelegt werden, bis es tatsächlich zu dem allerletzten Mittel der Abschiebungshaft komme. Dabei reiche es nicht aus, auf Erlasse zurückzugreifen.

Sie bittet um Stellungnahmen der Anzuhörenden dazu, dass im Entwurf des Gesetzestextes keinerlei Regelung zur Dauer der Unterbringung enthalten sei. Dies entspreche nicht den

Grundsätzen, die die EU-Rückführungsrichtlinie vorsehe. Der Hinweis, dass dies im Bundesgesetz geregelt sei, reiche nicht aus. Wenn Menschen über Monate mit ihren Kindern inhaftiert würden, handele es sich nicht mehr um ein allerletztes Mittel.

Herr Link habe, so Abg. Midyatli, Dublin III angesprochen: Die Menschen würden nicht in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt, sondern es entstehe ein „Verschiebebahnhof“ innerhalb Europas. Sie fragt, wie sinnvoll es sei, dafür 4 bis 5 Millionen € - wenn man die im Haushalt niedrig veranschlagten Personalkosten und die voraussichtlichen Betriebskosten für die Einrichtung bedenke - auszugeben. Dieses Geld wäre aus ihrer Sicht besser in die Integration zu investieren.

Herr Prüß äußert, für die Regelungsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssten, bevor Abschiebungshaft beantragt werde, und die Frage der Dauer sehe er in der Tat das Problem der Kollision mit Bundesrecht. Der Bundesgesetzgeber regle das Ob von Abschiebungshaft. Dies gelte auch für die Dauer. Schleswig-Holstein könne im Prinzip nur das Wie der hier vollzogenen Abschiebungshaft regeln.

Herr Link meint zu den Regelungen der Dauer der Haft, man habe aus der Zeit in Rendsburg gelernt, dass einerseits einige Menschen nur kurzfristig in Haft blieben, sodass man sich frage, warum sie überhaupt inhaftiert werden müssten. Andererseits würden bei anderen Menschen die Haftbeschlüsse immer wieder verlängert, was regelmäßig damit begründet werde, dass die zuständigen Behörden gemeldet hätten, es liege noch kein Aufnahmebeschluss vor. Er wolle deshalb in Erinnerung rufen, dass auch mit einer regelmäßigen Auflage der Meldepflicht kontrolliert werden könne, dass zur Ausreise verpflichtete Menschen sich dem Zugriff nicht entzögen. Diese Alternative werde bei den zuständigen Behörden viel zu wenig erwogen.

Bezüglich der Dublin-III-Häftlinge wolle er auf die Problematik der amtsrichterlichen Entscheidungsqualität zurückkommen. Es existiere hier tatsächlich ein „Verschiebebahnhof“. Rücküberführungen in Dublin-Vertragsländer führten dazu, dass die Menschen sich wie in einer Drehtür bewegten, über kurz oder lang doch wieder in Deutschland seien oder in ein anderes europäisches Land weiterwanderten, in dem sie sich eine bessere Perspektive erhofften als in dem für sie zuständigen Dublin-Vertragsland. Diese Verwaltungsrealität sei nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern spürbar. Problematisch sei in diesem Zusammenhang, dass in Polen, Rumänien, Un-

garn und anderen Staaten regelmäßig und systematisch Asylsuchende unter erbärmlichen Bedingungen interniert würden. Sie hätten nicht einmal die Perspektive weiterzuwandern, deshalb fielen sie quasi in ein schwarzes Loch. Darin sehe er begründet, dass Menschen, die der Dublin-Verordnung unterlägen und scheinbar nichts zu befürchten hätten, außer in die Zuständigkeit eines anderen europäischen Staats überstellt zu werden, dies ganz anders wahrnehmen.

Ein anderes Problem sei, dass sie in Ländern, in denen sie nicht in Haft kämen, sich selbst überlassen blieben. In Griechenland und Italien habe man regelmäßig die Situation, dass rücküberstellte Dublin-Fälle überhaupt keine Unterstützung mehr durch zuständige Behörden erhielten. Sie lebten vom Betteln oder von Wegelagererei, weil sie anders keine Überlebensperspektive hätten. Allein aus dieser Notlage heraus müssten sie weiterwandern und zusehen, eine Perspektive in einem anderen EU-Staat zu finden, der sie aber möglicherweise wieder in eine Aufenthaltsbeendigung überführe.

Wenn alle möglichen Stellen nur damit befasst würden, die Menschen bloß wieder loszuwerden, handele es sich aus der Sicht des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein um einen humanitär unhaltbaren Zustand und eine „brachiale Verschwendung von Steuergeldern“. Es seien Menschen, die man aus unterschiedlichen Gründen offensichtlich nicht in ihre Herkunftsländer überstellen könne, die in einer Art Zuständigkeitskarussell herumgeschickt würden, statt für sich und ihre Kinder eine tatsächliche Perspektive aufbauen zu können. Dies halte er für eine menschenverachtende Politik. Abschiebungshaft sei im Zusammenhang mit Dublin-Fällen deshalb tatsächlich sehr problematisch. Europa habe hier die Möglichkeit, andere Strategien zu entwickeln, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass über Einwanderungsbedarfspolitik zunehmend anders diskutiert werde, als es vor zehn Jahren noch der Fall gewesen sei.

Herr Mauren weist darauf hin, dass durch die Dublin-Regelungen eigentlich nur illegal Eingereiste in Deutschland anzutreffen seien, es sei denn, jemand lande mit einem Fallschirm. Die Definition der illegalen Zuwanderung führe dazu, dass allein damit Abschiebungen begründet würden. Dies halte man für einen Skandal. Zum Thema der Dauer der Unterbringung in einer Abschiebungshaftanstalt führt er aus, dass in Bezug auf die Minderjährigen die EU-Rückführungsrichtlinie klar sage, dass bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen die Haft nur im äußersten Fall und für die kürzest mögliche, angemessene Dauer eingesetzt werden dürfe.

Abg. Claussen erklärt, das Gesetz insgesamt abzulehnen, bedeute, auf Zwangsmittel zur Durchsetzung rechtsstaatlich ergangener bestandskräftiger Entscheidungen zu verzichten. Es sei fraglich, ob man dies nur für diesen Bereich oder beispielsweise auch im Steuerrecht so hinnehmen wolle und gibt zu bedenken, dass das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat darunter leiden könnte, wenn man darauf verzichte, solche Zwangsmittel zur Verfügung zu stellen. Es treffe ihn emotional, dass gesagt worden sei, Behörden und Gerichte übten ihr Ermessen in aller Regel gegen die Geflüchteten aus und amtsgerichtliche Entscheidungen seien in Fragen der Abschiebungshaft „minderwertig“. Die Kritik überschreite den Rahmen des Sachgerechten deutlich und sei für ihn unerträglich.

Herr Link antwortet, zur Frage der Rechtswidrigkeit von Abschiebungshaftbeschlüssen habe er die Zahlen von Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover angeführt. In der Stellungnahme sei in den Fußnoten auf weitere Statistiken verwiesen worden. Es sei keine Stimmungsmache, wenn Fachanwälte feststellten, dass 50 % der Abschiebungshaftbeschlüsse gegen ihre Mandanten rechtswidrig seien und deswegen von den zuständigen Gerichten wieder aufgehoben würden. Dagegen sei es ein alarmierendes Zeichen, dass die zuständigen Stellen bei der Beurteilung von Einzelfällen, die gegebenenfalls in Abschiebungshaft genommen werden sollten, überfordert oder nicht ausreichend kompetent seien. Darüber müsse die Politik sich Gedanken machen und Strategien entwickeln, worin gegebenenfalls Alternativen bestehen könnten, anstatt den Überbringer der Botschaft zu „verdammten“. Selbstverständlich respektiere man rechtsstaatliche Entscheidungen, aber wenn sich regelmäßig herausstelle, dass die Entscheidungen, die Menschen in Unfreiheit brächten, rechtswidrig seien und aufgehoben werden müssten, könne man nicht sagen, es gehöre sich grundsätzlich nicht, eine rechtsstaatliche Entscheidung infrage zu stellen.

Herr Prüß bestätigt, Abschiebungshaftbeschlüsse wiesen häufig Qualitätsmängel auf. Dies ergäben die Überprüfungen durch nächstinstanzliche Gerichte. Auch er sei der Auffassung: Die Durchsetzung rechtsstaatlicher Entscheidungen müsse sein, wenn sie denn rechtskräftig seien, doch müsse man die Verhältnismäßigkeit wahren. Die Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft, ohne dass es in Schleswig-Holstein bis jetzt eine gut funktionierende Rückkehrberatung gebe - unabhängig und landesweit -, könne er bisher nicht feststellen. Es lägen im Grunde noch nicht genug Fakten vor, weil noch nicht alle mildereren Mittel ausgeschöpft seien. Es sei nötig, über einige Jahre zu beobachten, wie diese Mittel griffen, bevor weiter über Abschiebungshaft diskutiert werden könne. Andere Bundesländer machten sehr gute

Erfahrungen mit der Rückkehrberatung, die längst nicht so teuer und keinen solch schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit darstelle wie die Abschiebungshaft.

Herr Mauren schließt sich den Äußerungen von Herrn Link und Herrn Prüß an und stellt klar, er habe sagen wollen, in Gesprächen mit jungen Geflüchteten stelle man zunehmend fest, dass ihrer Wahrnehmung nach das Ermessen zulasten ihrer Person ausgeübt werde. Beispielsweise im Projekt Verfahrensberatung in Asylverfahren sei genau dieser Punkt vermehrt feststellbar.

Abg. Peters merkt zur Qualität amtsgerichtlicher Entscheidungen an, dass er selbst in seiner rechtsanwaltlichen Praxis häufig Haftbeschwerden in diesem Bereich eingelegt habe. Nach seiner Kenntnis seien Aufhebungen durch das Landgericht in den allermeisten Fällen nicht erfolgt, weil der Ausgangsbescheid so schlecht gewesen sei, sondern weil sich in der Zwischenzeit neue Gesichtspunkte ergeben hätten und ein neuer Vortrag erfolgt sei. Aus der Tatsache, dass viele amtsgerichtliche Beschlüsse aufgehoben würden, könne man nicht zwingend schlussfolgern, dass sie von Anfang an schlecht gewesen seien. Er könne die „Gerichtsschelte“ im erstinstanzlichen Bereich aus der eigenen praktischen Erfahrung heraus deshalb in keiner Weise nachvollziehen. - Abg. Hansen äußert, auch wenn er die Zahlen dazu nicht kenne, teile er die Schlussfolgerung nicht, die Gerichte müssten in diesem Bereich an ihrer Kompetenz arbeiten. - Abg. Midyatli meint, wenn ein Instrument aus welchen Gründen auch immer regelmäßig dazu führe, dass es am Ende aufgehoben werde, weil es nicht funktioniere oder ein Urteil nicht rechtens gewesen sei, müsse es nachgeschärft werden. Darum gehe es der SPD-Fraktion in dieser Anhörung. Es sollten keine Menschen in Haft kommen, die nicht dahin gehörten. Mildere Mittel seien auszuschöpfen, damit niemand zu Unrecht in Haft komme.

Abg. Hansen möchte wissen, wer, wenn alle Bundesländer auf die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen Personen setzen würden, statt Abschiebungshafteinrichtungen vorzuhalten, geltendes Bundesrecht umsetzen sollte.

Herr Link erwidert, es bestehe durchaus eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Abschiebungshaft, man sehe aber die Zwangsläufigkeit von Abschiebungsanordnung und Abschiebungshaft nicht. Die für Gesetzgebung und staatliches Handeln zuständigen politischen Instanzen seien in dieser Frage nicht phantasievoll genug. Zwischen der politischen Klasse und der Zivilgesellschaft würden Abschiebung und Abschiebungshaft schon seit Lan-

gem mit Blick auf existierende Alternativen infrage gestellt. So werde seit Jahrzehnten darüber diskutiert, warum es nicht gelinge, die freiwillige Rückkehr - auch finanziell - auszubauen. Für die Geflüchteten, denen dieses Angebot gemacht werden sollte, würden keine Perspektiven geschaffen. Mit der finanziellen Rückkehrhilfe, die ihnen derzeit zuteilwerde, kämen sie in sehr vielen Fällen nicht einmal vom Flughafen bis zu ihrem Heimatort. Deshalb ließen sich die Menschen auf solche vermeintlich positiven Angebote nicht gern ein.

Wenn man wolle, dass Menschen ihrer Ausreisepflicht nachkämen, komme man nicht umhin, das mit einer Verbesserung der damit einhergehenden materiellen Perspektiven zu verbinden. Ohne den materiellen Ausbau freiwilliger Rückkehrprogramme werde es nicht funktionieren. In den 1990er-Jahren sei Weiterwanderung insbesondere gegenüber Kriegsoptionen aus dem ehemaligen Jugoslawien gefördert worden, und es habe multilaterale Kooperationsprogramme zur Weiterwanderung gegeben. Von solchen Programmen sei heute überhaupt keine Rede mehr, sondern es werde nur noch restriktiv auf die Pflicht zur Rückkehr - selbst in fragwürdige Länder - gesetzt. Über Weiterwanderungsoptionen zu diskutieren und sie gegebenenfalls multilateral zu vereinbaren, könne den Druck vermindern, der mit der Aufenthaltsbeendigung für die Betroffenen einhergehe.

Herr Prüß gibt an, es bestünden bundesweit derzeit ausreichend Möglichkeiten die „echten“ Ultima-Ratio-Fälle im Wege der Amtshilfe unterzubringen. Für die Einrichtung einer eigenen Abschiebungshaftanstalt in Schleswig-Holstein mit allen finanziellen und rechtlichen Risiken bestehe weder die Notwendigkeit noch der Bedarf. In dieses „Geschäft“ einzusteigen, sei eine rein politische Entscheidung. Auch wenn Schleswig-Holstein einerseits aus der Einrichtung von Abschiebungshaftanstalten in anderen Bundesländern nach dem Motto: „Wasch mich, aber mach mich nicht nass“, nur Vorteile für sich ziehe, bestehe andererseits doch keine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung einer landeseigenen Abschiebungshaftanstalt.

Abg. Ostmeier möchte für die Landesregierung und den Ausschuss feststellen, dass, so wie man mit dem Instrument der Abschiebungshaft arbeite und die Rückkehrberatung ausgebaut habe, nicht von einem „Geschäft“ die Rede sein könne. - Herr Prüß räumt ein, er nehme den Begriff „Geschäft“ zurück, der sich auf die bundesweite Praxis bezogen und quasi in Anführungszeichen gestanden habe.

Abg. Ostmeier geht weiter auf Anmerkungen von Herrn Link ein, der gesagt habe, es gebe im BMI Bestrebungen, immer mehr der betroffenen Menschen in Strafanstalten unterzubrin-

gen. Dem könne Schleswig-Holstein in Zukunft dann doch den Umstand, über eine Abschiebungshaft zu verfügen, entgegenhalten. Setzte man dies nicht um, müsse man entweder die Amtshilfe anderer Länder und noch weiter entfernte Unterbringungen nutzen, oder aber Schleswig-Holstein müsse in Zukunft Abschiebungshäftlinge im Strafvollzug aufnehmen. Gegenüber den Bestrebungen in Berlin sei man aus ihrer Sicht dann mit der schleswig-holsteinischen Abschiebungshaftanstalt auf einem besseren Weg.

Herr Link führt an, dass es einen Beschluss von 16 Ministerpräsidenten - nicht so sehr des BMI - gebe, künftig Abschiebungshäftlinge in Strafgefängnissen unterzubringen. Schleswig-Holstein sei an diesem Beschluss beteiligt. Die Meinungsäußerung der Länder bedeute ein besorgniserregendes Signal, dem das europäische Recht auch entgegenstehe.

Abg. Midyatli merkt zum Treffen der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin an, dass es dabei damals um viel mehr als darum gegangen sei, den Willen zu bekunden, Abschiebungshaft umzusetzen. Man habe Milliarden € für die Kommunen im Hinblick auf die 3+2-Regelung im Bereich Arbeitsmarktintegration und die Vorrangprüfung für den Arbeitsmarkt herausgehandelt. Der kritisierte Beschlussteil zur Abschiebungshaft sei also auch mit einer ganzen Reihe guter Beschlüsse einhergegangen, und man habe sich zu ersterem gesagt, dass dieser in Schleswig-Holstein ja gar nicht so umgesetzt werden müsse.

Abg. Schaffer bemängelt, man habe den eigentlichen Themenbereich der Beratung dieses Gesetzentwurfs nahezu vollständig verlassen. Statt um die Grundsatzfrage, ob abgeschoben werden solle und wie mit abgelehnten Asylsuchenden umzugehen sei, gehe es hier um die Umsetzung von Abschiebungshaft. Viele Anregungen diesbezüglich finde er vollkommen richtig. Ohne erneut auf die „Richterschelte“ eingehen zu wollen, wolle er darauf hinweisen, dass in Schleswig-Holstein bereits nur bestimmte Gerichte mit der Beschließung von Abschiebungshaft befasst würden, weil dort die entsprechende Kompetenz vorhanden sei. Es sei richtig, dass Entscheide dazu oft nicht fehlerhaft gewesen, sondern zurückgenommen worden seien, weil sich Sachverhalte geändert hätten. Er wolle eine Lanze für die Abschiebungshaft brechen und betonen, dass es für die AfD-Fraktion wichtig sei, die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein einzurichten, um - wie Abg. Touré im Landtag richtig angemerkt habe - deren Ausgestaltung in der eigenen Hand zu haben. Er könne es nicht mittragen, wenn ethisch-moralische Bedenken gegen die Art und Weise, wie Abschiebungshaft durchgeführt werde, geäußert und dies für Schleswig-Holstein abgelehnt werde, dann aber Ab-

schiebungshäftlinge durch die Bundesrepublik gefahren und in anderen Abschiebungshaftanstalten untergebracht würden.

Abg. Touré verwehrt sich dagegen, dass Abg. Schaffer Zusammenhänge, die sie formuliert habe, in die Richtung seiner eigenen Positionierung bringe. Sie habe die Frage gestellt, inwiefern auf Landesebene bundes- oder europarechtliche Regelung überhaupt außer Kraft gesetzt werden könnten. Sie als Grüne hielten das Instrument der Abschiebungshaft als solches für falsch und suchten nach einem Weg, es aufzuhalten. In der Regierungsmitverantwortung gelte es, das Instrument an bestimmten Stellen zu verbessern. Abschaffen lasse es sich nur, indem man sich auf Bundesebene und europäischer Ebene auf den Weg mache.

**Landes-Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e. V. (LAG)**

Monika Bagger-Wulf, Vorsitzende des Migrationsausschusses

[Umdruck 19/1757](#)

Frau Bagger-Wulf, Vorsitzende des Migrationsausschusses der Landes-Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein, bestätigt einleitend auf Nachfrage der Vorsitzenden, sie vertrete die benannten Wohlfahrtsverbände insgesamt. Die Wohlfahrtsverbände seien seit vielen Jahren Träger von Beratungsstellen, Fördermaßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein. Man verfüge über langjährige, fundierte Erfahrung auch in der Arbeit mit Geflüchteten und arbeite eng mit dem Land, dem Bund und den Kommunen zusammen. Dabei habe man in den letzten Jahren umfangreiche Finanzmittel von der EU, dem Bund und Stiftungen für Schleswig-Holstein eingeworben. Daneben werde die Arbeit mit dem Einsatz eigener Mittel gefördert.

Mit Bezug auf die Stellungnahme der LAG, [Umdruck 19/1757](#), streicht Frau Bagger-Wulf heraus, dass eine Abschiebungshafteinrichtung entsprechend der Gesetzentwurfsbegründung nur als Ultima Ratio zulässig sein solle, wenn die im Einzelfall erforderliche Abschiebung nicht durch ein milderes anderes Mittel sichergestellt werden könne. Der Gesetzentwurf selbst lasse die Frage offen, wie diese Feststellung der Ultima Ratio nachvollziehbar ausgestaltet werden solle. Eine Unterbringung erfolge zwingend über eine richterliche Anordnung. Dabei bleibe unklar, nach welchen Kriterien entschieden werden solle, ob wirklich alle anderen verfügbaren Maßnahmen im Einzelfall nicht zielführend gewesen seien. Um dies zu erfüllen, müssten zunächst die notwendigen Strukturen vorhanden sein, die im Vorfeld einer

überführenden Abschiebungshaft genutzt werden müssten. Dazu zähle die flächendeckende und ergebnisoffene Rückkehrberatung, die verlässlich und nachhaltig finanziell abgesichert sein müsse. Immer wieder lieferten neu aufgelegte Projekte, die den Bedarf aber nicht abdecken könnten, notwendige Erkenntnisse dazu. Es sei zu überlegen, ob ein schriftlicher Nachweis bei Betroffenen zur Voraussetzung gemacht werden sollte, dass sie sich einer solchen Beratung unterzogen beziehungsweise sie in Anspruch genommen hätten.

Das Land verfüge über die Landesunterkunft in Boostedt, sodass vor einer Einweisung in eine Abschiebungshafteinrichtung konkretisiert werden müsste, warum die Unterbringung in Boostedt im Einzelfall nicht möglich sei.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft lege Wert auf die Achtung der Persönlichkeitsrechte, der Würde des Menschen, seiner besonderen Schutzbedürfnisse und sozialen Belange. Diese würden im Gesetzentwurf genannt; im Folgenden werde aber die Einschränkung der Rechte beschrieben, und besondere Formen der Beachtung rückten in den Hintergrund. Der Fokus liege sehr stark auf der Sicherung der Abschiebungshafteinrichtung und ihres Personals. Menschen, die dort eingewiesen würden, hätten keine Straftat begangen, sodass die Unterbringung in einer Strafvollzugseinrichtung nicht zulässig sei.

Die besondere Situation von Flüchtlingen müsse im Mittelpunkt der Ausgestaltung einer Abschiebungshafteinrichtung stehen. Dazu sei es notwendig, dass die untergebrachten Menschen mit Angehörigen, Familienmitgliedern, Freunden und Fachdiensten, auch in Richtung der Heimatländer und andere Länder, in die sie abgeschoben werden sollten, kommunizieren könnten. Dem widerspreche das strikte Handyverbot.

Menschen in Abschiebehaft sollten ein Stück weit die eigene Lebensführung aufrechterhalten können. Dies trage zur psychischen Stabilität bei, was sich positiv auf Ruhe und sozialen Frieden in der Abschiebungshafteinrichtung auswirke. Dazu seien auch Bewegungsfreiheit und der Zugang zu eigenen Finanzmitteln erforderlich. Beide diesbezüglichen Regelungen im Gesetzentwurf lehne man in der vorliegenden Form ab. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit sei eine sehr weitgehende Einschränkung des Persönlichkeitsrechts. Sie könne erforderlich sein, wenn Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen zu befürchten seien; ein grundsätzliches nächtliches Einschließen verletze allerdings diesen Grundsatz. Die Wahrung der Nachtruhe könne kein Grund für einen solchen Eingriff sein.

Problematisch seien zudem die genannten besonderen Sicherheitsmaßnahmen. Auch hier müsse die Gefährdung des Einzelnen genauer beschrieben werden. Ein Verweis auf das Landesstrafvollzugsgesetz lasse Zweifel aufkommen, ob die Ausgestaltung der Abschiebungshafteinrichtung sich nicht eher am normalen Strafvollzug orientiere, statt die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe zu beachten. Die ausschließliche Beurteilung besonderer Sicherungsmaßnahmen durch Mitarbeitende und Leiter der Einrichtung sei nicht ausreichend. Hier müsse, wie auch bei anderen freiheitseinschränkenden Maßnahmen erforderlich, eine richterliche Überprüfung vorausgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf führe bei der Ausgestaltung der Unterbringung Familien und Minderjährige auf, für die besondere Regelungen gelten sollten. Dazu stelle sich die grundsätzliche Frage, wer die Zielgruppe für die Einweisung in eine Abschiebungshafteinrichtung und für wen eine Einweisung ausgeschlossen sei. Die SPD-Fraktion habe in ihrem Änderungsantrag besondere Bedürfnisse beschrieben und ergänzt, dass Minderjährige, schwangere Frauen ab der 12. Schwangerschaftswoche, Eltern schulpflichtiger Kinder, Menschen mit einer Behinderung mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % sowie Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen nicht in einer Abschiebungshafteinrichtung untergebracht werden dürften. Dem schließe man sich an und ergänze, dass dies auch für Menschen mit festgestellter Traumatisierung gelten müsse. Soweit erforderlich, sei hier eine Unterbringung in einer Unterkunftsform mit freiem Zugang und uneingeschränkter externer Versorgung die einzige Möglichkeit. Insbesondere sei das Kindeswohl - wie in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben - zu beachten. Diesbezüglich werde dringender Handlungsbedarf in der Überarbeitung des Gesetzentwurfs und bei der Ausgestaltung des Themas Rückkehrförderung gesehen.

Ebenfalls sehe man die Ausführungen im Gesetzentwurf zum Thema Gesundheit sehr kritisch. Bei Menschen, die in eine Abschiebungshafteinrichtung eingewiesen würden, handele es sich um Geflüchtete, die in Deutschland Asyl beantragt hätten, deren Antrag rechtskräftig abgelehnt oder als nicht zulässig bewertet worden sei und die nicht freiwillig der Ausreiseforderung nachgekommen seien. Bei diesen Menschen spiele beim Thema Gesundheit nicht die Frage von Tuberkulose im Herkunftsland, sondern die aktuelle gesundheitliche Situation seit der Flucht eine wichtige Rolle. Aufgabe der Abschiebungshafteinrichtung sei es, gegebenenfalls eine erforderliche Weiterbehandlung zu gewährleisten. Dazu müssten entsprechende Unterlagen mit der Einweisung entgegengenommen und die Mitarbeitenden ange-

halten werden, extern oder intern eigene Maßnahmen zur adäquaten medizinischen und psychologischen Betreuung zu garantieren.

An mehreren Stellen im Gesetzentwurf werde betont, dass die Menschen, die in einer Abschiebungshafteinrichtung untergebracht seien, über Ordnung der Anstalt, Rechte und Pflichten, Beschwerdewege sowie Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Rechtsbeistand und unabhängiger externer Beratung aufgeklärt würden. Dies bedinge, dass die Abschiebungshaftanstalt ausreichend Sprachmittler zur Verfügung habe beziehungsweise mit einem Dolmetscherpool zusammenarbeiten müsse, was im Gesetzentwurf nicht bedacht sei.

Man begrüße, dass ein externer Beirat eingerichtet werden solle. Dessen Aufgabe sehe man nicht vorrangig in der Beratung und Unterstützung des Abschiebungsvollzugs. Stattdessen müsse er als vertrauensbildende Maßnahme zwischen Untergebrachten und der Einrichtung dienen sowie als externes Bewertungs- und Kontrollorgan in Bezug auf die Aufgaben und Ausgestaltung der Unterbringung. Dazu gehörten die Garantie von Bewegungsfreiheit und der Zugang zu notwendigen Stellen außerhalb der Einrichtung wie Beratung, Rechtsbeistand und medizinische Versorgung. Der Antrag der SPD-Fraktion enthalte einen Vorschlag zur Besetzung des Beirats, der diskussionswürdig sei, wobei die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und -organisation aus der Flüchtlingsarbeit verbindlich einbezogen werden sollten.

Frau Bagger-Wulf resümiert, da bislang kein bezifferbarer Bedarf vorliege und Abschiebungshaft immer noch Ultima Ratio sein müsse, lehne man zum jetzigen Zeitpunkt die Schaffung einer Abschiebungshafteinrichtung für Schleswig-Holstein ab. Vorrangig müssten die Voraussetzungen für eine umfassende, ergebnisoffene und finanziell abgesicherte Rückkehr- und Perspektivberatung geschaffen und in der Landesunterkunft Boostedt alle Möglichkeiten der Unterbringung in der Ausgestaltung ausgeschöpft werden. Halte man entgegen der Stellungnahme der LAG an dem Ziel, eine Einrichtung zu schaffen, fest, seien dringend die Zielgruppe für eine Einweisung in eine Abschiebungshafteinrichtung und Maßnahmen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte gesetzlich zu bestimmen. Zudem sei eine maximale Verweildauer in der Unterbringung festzulegen. Auch die Qualifikation des Personals der Einrichtung sei zu regeln. Dabei dürfe der Standard nicht dem des normalen Strafvollzugs entsprechen, sondern müsse den besonderen Aufgaben angemessen sein.

Falls das Gesetz verabschiedet und in Glückstadt die Abschiebungshafteinrichtung errichtet werde, empfehle man dringend die gesetzliche Festschreibung einer Evaluation nach einem Jahr, bei der der Unterbringungsbedarf aufgesplittet nach den drei beteiligten Bundesländern festgestellt, die Erfahrung der Mitarbeitenden der Einrichtung und ihrer Insassen sowie der Mitglieder des Beirats und der finanzielle Aufwand zur Errichtung einer Abschiebungshaftanstalt für das Land Schleswig-Holstein ausgewertet werden müssten. Dabei seien parallele Strukturen, etwa die Rückkehrberatung, einzubeziehen. Nach der Evaluation könne dann nach einer erneuten Anhörung über den weiteren Umgang mit dem Thema Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein neu entschieden werden. Insofern sollten im Vorfeld nur zwingend notwendige bauliche Investitionen getätigt werden.

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e. V.

Doris Kratz-Hinrichsen,

Beratung Zuwanderung und bürgerschaftliches Engagement - Teamleitung

[Umdruck 19/1754](#)

Frau Kratz-Hinrichsen ergänzt die Ausführungen von Frau Bagger-Wulf für das Diakonische Werk Schleswig-Holstein, das sehr schade finde, dass es das erklärte Ziel der aktuellen Landesregierung sei, nach Rendsburg erneut eine Abschiebungshafteinrichtung für Schleswig-Holstein zu errichten. Man verfüge über elf Jahre Erfahrung in diesem Bereich. Sie selbst habe das gesamte NGO-Personal eingestellt und in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium EU-Mittel besorgt, um die Beratungsarbeit zu finanzieren. Nachher sei sie langjährig als stellvertretende Vorsitzende des Landesbeirats tätig gewesen. Auch bundesweit bestehe über diakonische Netzwerke und im Zusammenschluss der Bundesgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände viel Erfahrung mit der Arbeit im Bereich der Abschiebungshaft.

Die Diakonie lehne die erneute Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung in Schleswig-Holstein grundsätzlich ab und habe dies in mehreren Stellungnahmen öffentlich gemacht. Nachdem klar gewesen sei, dass der Koalitionsvertrag die Errichtung dennoch vorsehe, habe man sich frühzeitig, gemeinsam mit dem Flüchtlingsbeauftragten, mit Empfehlungen an die Regierungsfractionen und das zuständige Innenministerium gewandt, um die elfjährige Erfahrung mit der Abschiebungshaft in Rendsburg in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen und auf den Prozess Einfluss zu nehmen. Das Empfehlungsschreiben sei gerade unter NGO auf viel Kritik vor dem Hintergrund der Frage gestoßen: Warum man sich sogar

noch um die Ausgestaltung einer solchen Einrichtung kümmern, wenn man doch dagegen sei. Mit allen heute anwesenden Fraktionen habe man auch einzeln Gespräche geführt.

Grundsätzlich wolle sie noch einmal festhalten: Abschiebungshaft sei eine unverhältnismäßige und zudem die teuerste Form von Aufenthaltsbeendigung. Es gebe viele gute Alternativen. So sei man selbst im Bereich der freiwilligen Rückkehrberatung in Schleswig-Holstein aktiv und seit Oktober 2018 durch Landesmittel in der Lage, das Angebot flächendeckend auszubauen. Seit März 2017 sei eine Person mobil im Einsatz, die jährlich circa 330 ausreisewillige und -pflichtige Personen berate. Man erhoffe sich aktuell, in sieben Kreisen und kreisfreien Städten zu ähnlichen Erfolgen zu kommen, weil der Weg der freiwilligen Ausreise für die Betroffenen selbst und das gesamte System das bessere Mittel sei.

Auch die aktuellen Zugangszahlen von Geflüchteten rechtfertigten in keiner Weise die Einrichtung einer Abschiebungshafteinrichtung in Schleswig-Holstein. Der Zuwanderungsbericht des Innenministeriums vom Dezember 2018 spreche von 4.427 Personen im Jahr 2018, die in Schleswig-Holstein neu als Asylsuchende angekommen seien. 4.332 Verteilungen an die Kreise und kreisfreien Städte hätten stattgefunden. Letzteres betreffe nur Personen mit einer guten Bleibeperspektive; Personen, die wieder ausreisen müssten, weil sie keine gute Bleibeperspektive hätten und zum Beispiel aus sogenannten sicheren Herkunftsländern kämen, befänden sich in den zentralen Gemeinschaftsunterkünften, in der Erstaufnahme sowie in der Landesunterkunft in Boostedt. Das mit der Schaffung einer Abschiebungshafteinrichtung angestrebte Ziel sei für die Diakonie Schleswig-Holstein vor diesem Hintergrund überhaupt nicht nachvollziehbar.

Frau Kratz-Hinrichsen führt an, laut den Jahresberichten des Landesbeirats von 2012 habe es insgesamt rund 77 % der Personen aus sogenannten europäischen Drittländern gegeben, die in andere europäische Staaten über die Abschiebungshafteinrichtung zurückgeführt worden seien. Diese Zahl habe sich über die Jahre eingependelt, sodass der Landesbeirat damals gewusst habe, dass vornehmlich der Bund die Abschiebungshafteinrichtungen für seine Zwecke genutzt habe. Von den Menschen, die in ihre Herkunftsländer zurückgeführt worden seien, seien nur 10 % über Abschiebungshafteinrichtungen zurückgeführt worden, sodass die Idee von 2005, die Einrichtungen zu implementieren, um mehr Abschiebungen zu generieren, sich während der elf Jahre in Rendsburg und auch bundesweit nie bewahrheitet habe. In Rendsburg habe man im Jahr 2013 rund 26 % der Personen entlassen, weil Bescheide rechtswidrig gewesen seien. Aufgrund der Jahresberichte könne man nachweisen, dass in

erheblichem Umfang Inhaftierungen rechtswidrig gewesen seien und Bescheide wieder hätten aufgehoben werden müssen.

Es gebe gute Alternativen wie Meldeauflagen oder auch die Möglichkeit von Fußfesseln - auch wenn man dies nicht bevorzuge - sowie die bereits erwähnte Rückkehrberatung. Die Ausländerbehörden seien verpflichtet, Rückkehrberatung anzubieten. Man habe, bevor man zum Instrument der Abschiebungshaft kommen müsse, die Möglichkeit der Unterbringung in der Landesunterkunft für ausreisepflichtige Ausländer in Boostedt und viele andere Möglichkeiten, die noch nicht adäquat ausgeschöpft würden.

Grundsätzlich sei man gegen die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien sowie vulnerabler Gruppen; darin schließe sie sich den Vorrederinnen und -rednern an. Die Inhaftierung unbegleiteter Minderjähriger sei gesetzlich ausgeschlossen. Bundesrechtlich, nach § 62 a Aufenthaltsgesetz, sei festgeschrieben, dass es möglich sei, im äußersten Falle, für die kürzest mögliche Dauer, Familien mit Kindern zu inhaftieren. Wenn eine Einrichtung geschaffen werde, die die Möglichkeiten getrennter Unterbringungen von Familien, Frauen und Kindern nicht vorhalte, könnten diese Personen nach der EU-Rückführungsrichtlinie nicht inhaftiert werden. Es müsse von daher in der Gesetzesvorlage nichts ausformuliert, sondern die Regelungen dazu, dass diese Möglichkeit überhaupt bestehe, einfach gestrichen werden, und die Einrichtung dürfe nicht so ausgestattet sein, dass dies möglich werde. Damit wäre die Frage gelöst.

Artikel 17 der EU-Rückführungsrichtlinie weise sehr detailliert aus, dass ein teurer Katalog von Maßnahmen umzusetzen sei - etwa Schulbildung und Freizeitangebote -, wenn Minderjährige inhaftiert werden sollten. Das Geld und die Mühe, die der Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung kosten werde, wären viel besser in andere sozialpolitische Maßnahmen des Landes investiert.

Mit dem Gesetzentwurf bleibe vieles, was in einer derzeit noch unbekanntem ergänzenden Verordnung weiter geregelt werden solle, offen, etwa die anwaltliche und Perspektivberatung sowie die Seelsorge betreffend. Die Erfahrung in Rendsburg habe gezeigt, wie wichtig eine behördenunabhängige Begleitung und Beratung der betroffenen Personen sei. Diese Arbeit sei sehr anstrengend, weil es in Abschiebungshafteinrichtungen an Zeit mangle, um sich in die Einzelschicksale zu vertiefen. Man müsse die Rechtmäßigkeit der Verfahren prüfen. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer von 27 bis 30 Tagen, wie es in Rendsburg gewesen

sei, bleibe für eine Beratungsstelle bei 60 Inhaftierten keine Zeit, tiefer einzusteigen. Deshalb brauche es ein großes Netzwerk und viel Engagement, um dieses Thema zu begleiten.

Für die schleswig-holsteinischen Fälle sei unbedingt ein Stufenmodell einzuführen, sodass, bevor Abschiebungshaft beantragt werden könne, dargelegt werden müsse, warum nicht die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Anspruch genommen werde, welche Rückkehrberatungen mit welchem Ergebnis beendet worden seien und warum dieses Modul insgesamt nicht zum Erfolg geführt habe. Nur so sei auszuschließen, dass bei 15 verschiedenen Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein, einzelne Ausländerbehörden veranlassen könnten, Personen direkt in die Abschiebungshafteinrichtung einzuweisen. Das Stufenmodell sei verbindlich festzulegen und fachaufsichtlich zu überprüfen.

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein

Krystyna Michalski

[Umdruck 19/1770](#)

Frau Michalski vom PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein stellt einleitend fest, dass der PARITÄTISCHE Ende 2014 die Schließung des - wie sie es bewusst nenne - „Abschiebehaftgefängnisses“ in Rendsburg sehr begrüßt habe. Die Mitgliedsorganisation Refugio habe seinerzeit dort Sprechstunden zum Thema psychosoziale und psychotherapeutische Versorgung angeboten.

Zu den Regelungen in dem Gesetzentwurf führt sie aus, im Gesetz werde angestrebt, eine ärztliche Voruntersuchung und Betreuung sowie gegebenenfalls eine soziale Inaugenscheinnahme der in Abschiebungshaft unterzubringenden Personen durchzuführen. Man plädiere dringend dafür, hier gegebenenfalls auch eine psychologische, psychotherapeutische Untersuchung und Betreuung anzubieten. Sie nimmt auf § 8 im Änderungsantrag der SPD, Umdruck 19/1474, Bezug, wo es heiße, dass die Inhaftierten die freie Arztwahl haben müssten, was man begrüße. Dass gegebenenfalls, falls eine Therapie notwendig oder von Inhaftierten gewünscht sein sollte, diese von Letzteren selbst bezahlt werden solle, lehne man ab.

Zum Thema Effizienz, ob sich das „Gefängnis“ überhaupt lohne und welche Belastungen auf die Volkswirtschaft zukämen, weist sie im Zusammenhang mit einer Großen Anfrage der Bundestagsfraktion der LINKEN zur Praxis der Abschiebungen seit 2015 auf die Antwort der

Bundesregierung vom 16. November 2018, Bundestagsdrucksache 19/5817, hin, die offenbare, wie ineffizient die bestehenden Abschiebungshafteinrichtungen in anderen Bundesländern tatsächlich seien und dass häufig Menschen in Haft genommen würden, die nicht dazugehörten, und dann aufgrund von entsprechenden Gerichtsurteilen wieder entlassen werden müssten.

Abg. Touré merkt an, sie könne es verstehen, dass die Einrichtung einer Abschiebungshafteinrichtung grundsätzlich für falsch gehalten werde, nicht aber die Forderung, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle bestimmte Vorkehrungen nicht treffen sollte, indem etwas im Gesetzestext unerwähnt bliebe oder keine Maßnahmen ergriffen würden. Zuvor habe man doch bereits die Diskussion darüber gehabt, dass beispielsweise unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Entwurf des Gesetzestextes nicht auftauchten und bestimmte Maßnahmen dadurch nicht ergriffen werden könnten. Außerdem werde immer wieder die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, auch in einer solchen Einrichtung, angemahnt, da man wisse, dass es passieren könne, dass Kinder aufgrund des Bundesrechts inhaftiert werden müssten. Es stelle sich die Frage, was zu tun sei, um die Kinderrechte zu schützen, gesetzt der Fall der Inhaftierung von Kindern trete ein. - Frau Kratz-Hinrichsen meint, es sei nicht zwingend erforderlich, einen Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen, der explizit darauf hinweise, dass Familien mit minderjährigen Kindern inhaftiert werden können. Dies sei nach § 62 a Aufenthaltsgesetz bereits festgeschrieben. Komme es zum richterlichen Beschluss, dass eine Familie in Haft genommen werden solle, stelle sich die Frage, in welcher Abschiebungshafteinrichtung die Haft vollzogen werden könne. Halte eine Einrichtung dann keine Möglichkeiten entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinien vor, die Kinder mit ihren Familien unterzubringen, sei diese Art von Abschiebungshaft in dieser Einrichtung nicht möglich.

Abg. Touré betont, wenn von der Prämisse ausgegangen werde, dass die Inhaftierung von Familien mit minderjährigen Kindern in der Abschiebungshafteinrichtung nicht stattfinden solle, müsse auch über die anderen Punkte von Kinderrechten gar nicht erst diskutiert und die Schutzmaßnahmen, die im Gesetzentwurf formuliert seien, müssten herausgestrichen werden. Im bereits existierenden Erlass, weil Abschiebungshaft vollzogen werde - wenn auch nicht auf schleswig-holsteinischem Boden -, seien die Kriterien genau definiert. Gesetzlich wolle man alle Maßnahmen ergreifen - wofür bestimmte Punkte in dem Gesetzestext enthalten sein müssten -, um auch Vorkehrungen für den äußersten Notfall - Ultima Ratio - zu treffen.

Frau Kratz-Hinrichsen weist darauf hin, dass es vor ein paar Jahren noch in Rendsburg eine Haftanstalt für männliche Inhaftierte und auch damals schon das heute geltende Bundesrecht gegeben habe. Mit dem Land Brandenburg sei eine Vereinbarung bezüglich der zu inhaftierenden Frauen getroffen worden, diese in Eisenhüttenstadt unterzubringen. Vor Ort in Schleswig-Holstein habe es keine solchen Fälle der Anordnung von Abschiebungshaft, die erfahrungsgemäß viel Elend hervorriefen, gegeben. Bei der geplanten Abschiebungshafteinrichtung auch für Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern sei damit zu rechnen, dass die beiden anderen Bundesländer, die anders als Schleswig-Holstein verfahren, die Einrichtung in Glückstadt mit Menschen füllen würden. Der Umgang mit ihnen liege dann im Verantwortungsbereich Schleswig-Holsteins.

Frau Michalski geht mit Verweis auf den Änderungsantrag der SPD-Fraktion, Umdruck 19/1474, davon aus, dass es möglich sei, in den Gesetzestext aufzunehmen, dass bestimmte Gruppen nicht inhaftiert werden sollten. Wenn ein gegenteiliger Fall eintrete, müsse es zum operativen Geschäft gehören, dass die betroffenen Personen schnellstens wieder aus der Abschiebungshaft entlassen würden. Es leuchte ihr nicht ein, warum es so schwierig sein solle, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das den Fall konstruiere, dass, wenn ein bestimmtes Ereignis eintrete, festgeschrieben sei, was dann zu passieren habe, obwohl es grundsätzlich nicht sein solle.

Abg. Touré weist darauf hin, dass 2014 die Zugangszahlen geringer gewesen seien und es eine andere politische Gemengelage gegeben habe. Damals habe man den Weg gewählt, die Abschiebungshafteinrichtungen anderer Bundesländer zu nutzen. Selbst wenn die schleswig-holsteinische Abschiebungshafteinrichtung die Inhaftierung Minderjähriger grundsätzlich nicht vorsehe, bestehe die theoretisch die Möglichkeit, die Einrichtungen anderer Bundesländer zu nutzen. Bei dieser Frage drehe man sich im Kreis, weil das Instrument der Abschiebung an sich existiere. Die Entscheidung, pro Bundesland 20 Plätze vorhalten zu wollen und dies in einem Verwaltungsabkommen festzuhalten, sei stark diskutiert worden. Das schleswig-holsteinische Abschiebungshaftvollzugsgesetz werde auch für die beiden anderen beteiligten Bundesländer gelten.

Abg. Midyatli geht darauf ein, dass Frau Kratz-Hinrichsen ausgeführt habe, schon jetzt bestünden Möglichkeiten, geflüchtete Familien mit minderjährigen Kindern in Boostedt und in Neumünster unterzubringen. Sie möchte den Grund dafür wissen, warum dies nicht ausrei-

chend sei, sondern die Unterbringung in einer geschlossenen Haftanstalt für nötig gehalten und warum diese Möglichkeit in den Gesetzestext mit aufgenommen werden müsse.

Abg. Ostmeier fragt Frau Kratz-Hinrichsen, ob sie es in Ordnung gefunden habe, dass die Frauen nach Eisenhüttenstadt gebracht worden seien und das Land sich um diese Fälle nicht weiter gekümmert habe.

Frau Kratz-Hinrichsen betont, dass sie grundsätzlich gegen Abschiebungshaft zur Durchsetzung eines Verwaltungsakts sei. Der beste Kinderschutz sei, die Kinder vor solchen Erlebnissen zu bewahren. Nicht das Diakonische Werk Schleswig-Holstein, sondern die Regierungsfractionen treibe der Wunsch, Kinder zu inhaftieren. Aus ihrer Sicht gebe es keine Fälle von geflüchteten Familien mit Kindern in Schleswig-Holstein, angesichts derer es eines Abschiebetrakts für Familien in der Abschiebungshafteinrichtung bedürfe. Man sei heute im Übrigen auf dem Niveau der Zugangszahlen von 2014. Das Land Schleswig-Holstein habe in den letzten Jahren Abschiebungen in hohem Maße ohne eine Abschiebungshafteinrichtung vollzogen.

Bezüglich der Frauen in Eisenhüttenstadt habe der Landesbeirat damals zusammen mit dem Justizministerium geprüft, ob eine Inhaftierung für Frauen in Schleswig-Holstein im Frauengefängnis in Lübeck umsetzbar sei. Es habe sich um eine oder zwei Frauen gehandelt, die in Haft gewesen seien, sodass aufgrund der rechtlichen Vorgaben für die Frauen eine Einzelhaft stattgefunden hätte. Unter diesen Umständen habe der Landesbeirat sich dafür ausgesprochen, dass statt einer Einzelhaft über 30, 60 oder 90 Tage, die Frauen besser zusammen mit anderen Frauen in Eisenhüttenstadt zu inhaftieren seien. Die Besuchswege der Angehörigen seien entsprechend lang und die Besuchshäufigkeiten geringer gewesen, als es in Rendsburg oder Lübeck möglich gewesen wäre.

Abg. Ostmeier macht deutlich, dass die Wichtigkeit einer Abgrenzung zum Strafvollzug bereits mehrfach hervorgehoben worden sei, sodass die Frage ihrer Auffassung nach nicht sei, ob es eine eigene Abschiebungshaftanstalt geben müsse, sondern wie sie ausgestaltet werde. Abschiebungshäftlinge in einem Strafgefängnis unterzubringen, ob Frauen oder Männer, hätte sie selbst ebenfalls falsch gefunden. Persönlich lehne sie als Mutter von vier Kindern, die viel mit Kindern zu tun habe, auch die Unterstellung ab, dass es das Ziel der Landesregierung und der Regierungsfractionen sei, Kinder in Haft zu nehmen. - Abg. Claussen bekräftigt, es dürfe so nicht stehenbleiben, dass die Regierungsfractionen davon angetrieben

würden, Kinder zu inhaftieren. Das Gegenteil sei der Fall, denn sie überlegten, wie sie rechtsstaatliche Entscheidungen als Ultima Ratio mit dem bestmöglichen Ergebnis für die Betroffenen umsetzen könnten. Der Hinweis, es gehe auch ohne Abschiebungshaftanstalt, sei schlicht falsch, da in dem Fall Abschiebungshaftanstalten außerhalb Schleswig-Holsteins genutzt werden müssten.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, unterbricht die Sitzung von 12:45 Uhr bis 13:30 Uhr für eine Mittagspause.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Pastorin Claudia Bruweleit, Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland

[Umdruck 19/1761](#)

Frau Bruweleit, Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/1761](#), vor. Dabei betont sie noch einmal, dass die Errichtung und das Betreiben einer Abschiebungshaftanstalt von der Evangelisch-Lutherischen Kirche grundsätzlich als unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich unzulässig abgelehnt werden.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hebt sie insbesondere die schriftlich geäußerte Kritik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an der Ausgestaltung des § 7 - Religionsausübung, Seelsorge - im Gesetzentwurf hervor. Dazu führt sie aus, die in einer Abschiebungshaftanstalt Inhaftierten stünden unter einem großen Druck und seien in ihrer Vergangenheit in der Regel vielfältigen Traumatisierungen ausgesetzt gewesen. Gerade für diesen Personenkreis müsse eine seelsorgerisch geschulte und professionelle Person permanenter Ansprechpartner in der Anstalt sein. Es reiche nicht aus, wie es der Gesetzentwurf vorsehe, nur „bei Bedarf“ Sprechzeiten zu ermöglichen. Das erforderliche Vertrauen für die Seelsorge könne nur durch wiederkehrende Angebote und Präsenz in der Anstalt aufgebaut werden. Es liege aus ihrer Sicht in der Verantwortung des Gesetzgebers, ein ausreichendes seelsorgerisches Angebot in der Anstalt vorzuhalten. Als derjenige, der die Inhaftierung vornehme, sei er dafür verantwortlich, dass sich die Personen in dieser schwierigen Situation befänden und deshalb einer besonderen Seelsorge bedürften. Deshalb müssten Seelsorgerinnen und Seelsorgern über die Regelung in § 9 - Besuche - des Gesetzentwurfs auf jeden Fall uneingeschränkter Zutritt zu der Anstalt gewährt werden. Außer-

dem müsse entsprechend der Ausgestaltung in § 135 Landesstrafvollzugsgesetz auch für den Bereich der Abschiebungshaft eine Refinanzierungsregelung vorgesehen werden.

Abschließend nimmt Frau Bruweleit auf § 21 - Beirat - des Gesetzentwurfs Bezug und plädiert vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Landesbeirat der Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg dafür, bereits im Gesetzestext des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Regelungen über Zusammensetzung und Berichtspflichten des Beirats aufzunehmen, beispielsweise in Form der Vorschläge aus dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu diesem Regelungskomplex. Ein gut arbeitender Beirat wirke sich nicht nur positiv auf das Wohl der Inhaftierten aus, sondern könne auch vielfältige Konflikte in der Anstalt vermeiden.

Erzbistum Hamburg, Katholisches Büro Schleswig-Holstein

Beate Bäumer

[Umdruck 19/1776](#)

Frau Bäumer, Erzbistum Hamburg, Katholisches Büro Schleswig-Holstein, geht unter Bezugnahme auf die schriftliche Stellungnahme des Erzbistums Hamburg, [Umdruck 19/1776](#), noch einmal auf mehrere Kritikpunkte zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ein. Zunächst weist sie auf die klare Position der deutschen Bischofskonferenz hin, die die Abschiebungshaft insgesamt als sehr problematisch ansehe, weil sie befürchte, dass für die Menschen, die in Abschiebungshaft genommen werden, eine Rückkehr in Würde nicht möglich sei.

Im Folgenden trägt sie die in der schriftlichen Stellungnahme enthaltenden Anmerkungen zu § 2 Absatz 2 - Besonderer Schutzbedarf - und § 3 Absatz 2 - Anerkannte Flüchtlingshilforganisationen - des Gesetzentwurfs vor.

Im Zusammenhang mit § 3 Absatz 4 des Gesetzentwurfs, dem Verbot des Gebrauchs von Smartphones, betont sie noch einmal die besondere Bedeutung von Smartphones zur Aufrechterhaltung der Kommunikation für die Geflüchteten. Es sei nicht zeitgemäß und auch unverhältnismäßig, ihnen diese Kommunikationsmöglichkeit zu nehmen und keine anderen Telekommunikationsvorrichtungen in der Anstalt vorzuhalten, die sie dann kostenlos oder zu einem angemessenen Preis nutzen dürften. In Nordrhein-Westfalen, wo es bereits seit 2015 Regelungen zur Nutzung von Smartphones in Abschiebungshaftanstalten gebe, sei vorgesehen, dass man sein eigenes Smartphone im Tausch gegen ein anderes Gerät abgeben

müsse. Sie regt an, in Nordrhein-Westfalen abzufragen, wie die Erfahrungen mit dieser Ausgestaltung seien.

Weiter geht Frau Bäumer auf § 3 Absatz 5 des Gesetzentwurfs, das Abgeben des eigenen Bargelds, ein und trägt dazu die Kritikpunkte aus der schriftlichen Stellungnahme vor.

Zur Unterbringung von Familien, § 4 des Gesetzentwurfs, stellt sie fest, das Erzbistum Hamburg lehne eine Inhaftierung von Kindern grundsätzlich ab. Darüber hinaus sei der „unverhältnismäßige Aufwand“ in Absatz 3 sehr stark interpretationsbedürftig. Gemeint sein könne doch eigentlich nur, dass es grundsätzlich ermöglicht werden solle, Familien gemeinsam unterzubringen. Dies müsse dann in das Gesetz so auch hineingeschrieben werden. Auch hier verweist sie auf die entsprechende Regelung in Nordrhein-Westfalen, § 4 Absatz 4 Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW.

Weiter regt sie eine Ergänzung des § 4 des Gesetzentwurfs durch einen neuen Absatz 5 an, in dem eine Unterbringung differenziert nach religiösen Belangen vorgesehen werde.

Sie führt weiter aus, der in § 5 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Einschluss über Nacht sei aus Sicht des Erzbistums Hamburg nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, da er sowohl aus medizinischen als auch aus religiösen Gründen problematisch sei.

Zum Bereich der Seelsorge, § 7 des Gesetzentwurfs, schließe sie sich den Ausführungen von Frau Bruweleit an, dass eine Regelung der Verantwortlichkeiten für eine Bestellung von Seelsorgern in dem Gesetz erforderlich sei. Darüber hinaus müsse auch darüber nachgedacht werden, ob für diese sich in einer Extremsituation befindenden Menschen, die in einer Abschiebungshaftanstalt einsäßen, nicht auch Gebetsräume angeboten werden müssten.

Ein weiteres wichtiges Anliegen sei dem Erzbistum - so Frau Bäumer weiter -, dass in § 9 des Gesetzentwurfs auch die Seelsorgerinnen und Seelsorger von der regulären Überwachung bei Besuchen ausgenommen würden. In diesem Zusammenhang verweist sie auf die Regelung im Kirchenstaatsvertrag, nach der das Beichtgeheimnis gewährleistet werden müsse. Insbesondere bei einer Beichte müsse man sich sehr sicher sein können, dass es keine Überwachung gebe. Gerade für Migrantinnen und Migranten habe die Beichte oft noch einen überaus hohen Stellenwert in ihrem Leben.

Abschließend spricht auch Frau Bäumer sich dafür aus, die Zusammensetzung und Definition des Beirates sowie seine Befugnisse und Pflichten in § 21 des Gesetzentwurfs näher zu regeln. Außerdem regt sie an, den Gesetzentwurf nach einem gewissen Zeitraum einer Evaluation zu unterziehen.

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.

Emre Kücükkaraca, Mitglied im Landesvorstand

[Umdruck 19/1760](#)

Herr Kücükkaraca, Mitglied im Landesvorstand der Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein, trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/1760](#), vor.

Dabei hebt er einleitend besonders hervor, dass es aus Sicht der Türkischen Gemeinde zwar notwendig sei, für die Unterbringung der Betroffenen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass der derzeitige Entwurf an vielen Stellen jedoch keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Unterbrachten und denen des Landes schaffe. Zu hoffen bleibe, dass die Unterbringung in der Abschiebungshaft die Ultima Ratio bleibe.

Im Zusammenhang mit dem immer wieder genannten Trennungsgebot hebt er noch einmal die auch in der schriftlichen Stellungnahme ausformulierte Forderung hervor, dass das Trennungsgebot auch hinsichtlich zurückzuführender Personen, die eines Verbrechens beschuldigt oder bereits wegen eines Verbrechens verurteilt worden seien, und den übrigen in einer Abschiebungshaftanstalt unterbrachten Frauen und Männern gelten müsse. Das bedeute, dass diese Gruppen dort ebenfalls voneinander räumlich getrennt untergebracht werden müssten. Er halte es nicht für ausgeschlossen, wenn man diese Trennung nicht vornehme, dass es dann hierzu auch Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht geben werde. Es sei nicht ausreichend, nur die sogenannten Gefährder woanders unterzubringen, sondern auch Leute, die beispielsweise durch Körperverletzungsdelikte auffällig geworden seien, müssten getrennt von den anderen Personen in der Einrichtung untergebracht werden. Ignoriere man diese Anforderung, müsse man mit sogenannten Selbstschutzdynamiken in der Anstalt rechnen.

Zur Trennung von Eheleuten und Familien mit Kindern und der Unterbringung von Minderjährigen in der Abschiebungshaftvollzugsanstalt trägt er die in der schriftlichen Stellungnahme in der Einleitung enthaltenden Kritikpunkte vor.

Herr Kücükkaraca geht sodann auf einzelne Paragraphen des Gesetzentwurfs näher ein. Ergänzend zu den Ausführungen zu § 3 - Aufnahme - in der schriftlichen Stellungnahme weist er darauf hin, dass grundsätzlich in dem Gesetzentwurf nur an ganz wenigen Stellen dem Umstand Rechnung getragen werde, dass Amtssprache in der Anstalt zwar Deutsch sei und die Insassen allen ihnen erteilten Anweisungen Folge zu leisten hätten, sie aber unter Umständen der deutschen Sprache gar nicht mächtig seien. Deshalb müsse im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes - zumindest für die Aufnahmegespräche und die medizinischen Gespräche - dafür Sorge getragen werden, dass Dolmetscher in der Einrichtung herangezogen werden könnten.

Im Zusammenhang mit den §§ 6 und 7 des Gesetzentwurfs und ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen hierzu betont er noch einmal die besondere Stress- und Drucksituation, in der sich die Untergebrachten befänden. Es müsse für sie deshalb unbedingt medizinische Beratungsangebote und auch professionelle Seelsorgeangebote geben, um beispielsweise Suizidgefahren vorzubeugen.

Im Zusammenhang mit § 10 - Post, Geschenke, Telefon - des Gesetzentwurfs und den dazu gemachten schriftlichen Ausführungen weist Herr Kücükkaraca darauf hin, dass die in der Abschiebungshaftanstalt untergebrachten Menschen als Rückkehrer ein besonders großes und auch sehr nachvollziehbares Kommunikationsbedürfnis hätten. Das Angebot von Ersatzgeräten, bei denen beispielsweise keine Fotofunktion vorhanden sei, für ihr eigenes Handy könnte aus seiner Sicht sehr viel Stress aus der Situation herausnehmen.

Er trägt weiter die in der schriftlichen Stellungnahme enthaltenden Anmerkungen zu § 14 - Durchsuchung - und § 19 - Unmittelbarer Zwang - des Gesetzentwurfs vor. Dabei verweist er zur Fixierung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Sommer 2018, das in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs in keiner Weise berücksichtigt worden sei. Der Richtervorbehalt müsse in dem Gesetzentwurf ausdrücklich normiert werden.

Beim Beschwerderecht - § 22 des Gesetzentwurfs - plädiert er dafür, dass es auch Dritten gestattet werden sollte, beispielsweise anerkannten in der Einrichtung tätigen Organisationen, ihnen zugetragene Missstände vorzubringen. Außerdem müsse die Anstaltsleitung verpflichtet werden, Rechtsverstöße ihrer Bediensteten und auch von in der Einrichtung Untergebrachten zur Anzeige zu bringen.

Außerdem spricht er sich noch einmal ausdrücklich dagegen aus, den Weg anderer Bundesländer zu wählen, und hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft privaten Sicherheitsfirmen zu übertragen. Alle im Bereich der Abschiebungshaftanstalt tätige Personen müssten in der Verantwortung des Landes ausgewählt, ausgebildet und im Zweifel auch sicherheitsüberprüft sein.

Abschließend geht Herr Kücükcaraca auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zum Einschluss über Nacht ein und weist darauf hin, dass ein Großteil der von diesem Gesetz Betroffenen wahrscheinlich Muslime sein werden. Diese fasteten in der Regel mindestens einen Monat lang. Ein Einschluss über Nacht in dieser Zeit beschneide sie in ihren religiösen Grundrechten, da sie dann gegebenenfalls keinen Zugang zu einer Versorgungsmöglichkeit nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang hätten. Für diese Zeit sei es für sie außerdem wichtig, dass es neben den zentralen Versorgungseinrichtungen in der Einrichtung auch eine Möglichkeit gebe, sich selbst zu versorgen, um morgens und abends im Rahmen des Fastenbrechens auch außerhalb von institutionalisierten Essenszeiten eine Nahrungsaufnahme durchführen zu können.

Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V.

Susanne Voll, Verbandsrätin LFSH

[Umdruck 19/1769](#)

Frau Voll, Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein, betont eingangs, dass es sich bei der Abschiebungshaft um einen sehr weitgehenden Eingriff in die Grundrechte handle, der deshalb überhaupt nur als Ultima Ratio angewandt werden dürfe. Grundsätzlich spreche man sich deshalb dafür aus, die Alternativen zur Abschiebungshaft weiter auszubauen und die bereits bestehenden Möglichkeiten in vollem Umfang auszuschöpfen.

Der Landesverband verfüge über vielfältige Erfahrungen aus der Beratung von geflüchteten Frauen und Kindern. Vor diesem Hintergrund habe er auch seine schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/1769](#), abgegeben. Frau Voll trägt im Folgenden die schriftliche Stellungnahme vor. Abschließend bittet sie die Landesregierung zu überprüfen, ob das geplante Gesetz tatsächlich mit den verschiedenen EU-rechtlichen Vorgaben vereinbar sei, insbesondere da die Inhaftierung der von dem Gesetzentwurf betroffenen Personen nicht auf eine Straftat zurückgehe.

* * *

In der anschließenden Aussprache antwortet Frau Bäumer auf eine Frage von Abg. Harms, grundsätzlich sollte alles versucht werden, um den Alltag der in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen so normal wie möglich zu gestalten. Sie halte also sowohl einen regelmäßigen Schulbesuch als auch einen Kindergartenbesuch für sinnvoll. Fraglich sei aber, ob dies tatsächlich praktikabel sei. Alternativ könne darüber nachgedacht werden, zumindest Spielgruppen einzurichten. Diese könnten auch über Ehrenamtliche vor Ort organisiert oder zumindest von ihnen unterstützt werden. Ihrer Erfahrung nach sei das ehrenamtliche Engagement vor Ort dafür vorhanden, auch aus dem Bereich der Kirchen.

Abg. Hansen greift die Bitte der Vertreter der Religionsgemeinschaften auf, in § 7 - Seelsorge - des Gesetzentwurfs das vorgesehene „bei Bedarf“ durch die Regelung eines regelmäßigen Angebots der Seelsorge zu ersetzen. Er möchte wissen, ob es nicht ausreichend sei, wenn der Bedarf gesehen beziehungsweise angemeldet werde, dann regelmäßige Sprechzeiten anzubieten. - Frau Bruweleit erklärt, sie lese den Gesetzentwurf anders. Man könne das so verstehen, dass nur in dem Fall, wenn ein Untergebrachter einen Bedarf äußere, eine Seelsorge auch gewährt werde. Aus ihrer Sicht sei es aber wichtig, eine Struktur in der Einrichtung vorzuhalten, mit dem regelmäßig Angebote an die dort wohnenden Personen gemacht würden, um überhaupt ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können. In der Praxis sei es eher der Ausnahmefall, dass jemand aktiv einen Seelsorger anfordere. Im Vordergrund müsse stehen, für alle eine feste Struktur an Seelsorgeangeboten durch Haupt- und Ehrenamtliche zu schaffen.

Abg. Midyatli begrüßt, dass die Vertreter der Kirchen ihre Unterstützung und Bereitschaft signalisierten, in der Abschiebungshaftanstalt seelsorgerisch tätig zu werden. Sie sei davon überzeugt, dass man es schaffen werde, den Bedürfnissen der Untergebrachten dann auch entsprechend Rechnung zu tragen. Aber natürlich sei die Ausgestaltung in der Praxis mit Herausforderungen verbunden.

Sie greift weiter den Hinweis von Frau Voll auf die sogenannte Istanbul-Konvention auf, die durch Deutschland ratifiziert worden sei, ihrer Meinung nach aber mit dem Gesetzentwurf nicht umgesetzt werde. Es gebe ein Klagerecht, wenn gegen die Konvention verstoßen werde. Sie fragt nach der Einschätzung von Frau Voll, ob bei entsprechenden Klagen von Frauen hier in Schleswig-Holstein ihrer Meinung nach dann auch eine Entlassung aus der Ab-

schiebungshaft durchgesetzt werden könne. - Frau Voll antwortet, bisher gebe es nur wenige Erfahrungen mit der Konvention. Sie würde sich das wünschen, könne das aber als Nicht-Juristin fachlich nicht beantworten.

Herr Kücükkaraca merkt an, aus seiner Sicht müsse man bei den Überlegungen, ob nicht ein strukturiertes Seelsorgeangebot in der Anstalt sinnvoll sei, auch mit bedenken, dass man damit gegebenenfalls den Bestrebungen von salafistisch motivierten selbsternannten Seelsorgern begegnen könne, Zugang zu solchen geflüchteten und sich in einer Notsituation befindenden Menschen zu bekommen. Wenn man vermeiden wolle, dass jeder, der sich Seelsorger nenne, auch Zugang zu der Anstalt bekomme, müsse man feste und organisierte Strukturen der Seelsorge schaffen. Aus seiner Sicht sei zusätzliches Geld dafür in diesem Bereich sehr gut angelegt.

Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein (GdP)

Torsten Jäger

[Umdruck 19/1747](#)

Herr Jäger, Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein, weist einleitend darauf hin, dass er sich die Stellungnahme mit seinem Kollegen Thorsten Schwarzstock von der Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein - Regionalgruppe Justizvollzug - dahin gehend aufgeteilt habe, dass er zunächst auf die gesamtgesellschaftliche Sichtweise der Gewerkschaft zur Abschiebungshaft eingehen werde.

Dazu führt er aus, Abschiebungshaft sei für die GdP als letztes Mittel zur Durchsetzung von Verwaltungshandeln notwendig. Vor diesem Hintergrund begrüße man die Initiative zur Einrichtung einer gemeinsamen Anstalt in Glückstadt. Damit werde eine Lücke geschlossen, die bisher dazu geführt habe, dass man abzuschiebende Personen mit sehr hohem Aufwand in anderen Bundesländern habe unterbringen müssen. Grundsätzlich gelte, Straftäter und sogenannte Gefährder seien konsequent abzuschieben, in jedem Fall gelte aber, dass eine Prüfung des Einzelfalls stattzufinden habe. Nicht vorstellen könne sich die Gewerkschaft der Polizei deshalb auch eine monatelange Abschiebungshaft für sozusagen unbescholtene Bürgerinnen und Bürger.

Herr Jäger geht sodann unter dem Aspekt, wer sollte in der Abschiebungshaftanstalt arbeiten, auf den auch schriftlich vorgetragene Vorschlag ([Umdruck 19/1747](#)) der Gewerkschaft

näher ein, die Bediensteten für die Anstalt interdisziplinär aus Sozialarbeitern, Psychologen, Justizvollzugsangestellten und zweitweise gegebenenfalls auch Polizeibeamten zusammenzusetzen. Wichtig sei aus Sicht der GdP, dass die Bediensteten diese Aufgabe nur für einen gewissen Zeitraum wahrnehmen. Es handele sich nämlich um eine sehr schwere Aufgabe. Diese Erfahrung habe man auch im Zusammenhang mit der Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg gemacht. Trotz vieler Schulungen, entsprechender Vorbereitung und so weiter hätten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder medialer und auch sonstiger Kritik ausgesetzt gesehen, mit der sie nur schwer hätten umgehen können. Dazu komme, dass es für sie auch eine große emotionale Belastung darstelle, mit den unter einem besonderen Druck stehenden Menschen, die dort untergebracht seien, zu arbeiten. Vor diesem Hintergrund sehe die Gewerkschaft die Bestrebungen des Landes, extra für die Einrichtung einen eigenen Ausbildungszweig zu schaffen, eher kritisch und rate stattdessen zu temporären Einsätzen des vorhandenen Personals.

Zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft durch den vorliegenden Gesetzentwurf führt Herr Jäger aus, grundsätzlich müsse jeder noch so entfernte Eindruck vermieden werden, es handele sich bei der Unterbringung um eine Art Strafvollzug. Die Unterbrachten in der Abschiebungshaftanstalt seien deshalb nicht nur unbedingt von Strafgefangenen getrennt unterzubringen, sondern sie dürften während der Zeit in der Abschiebungshaft auch nicht wie Straftäter behandelt werden. Die Haft- und Unterbringungsbedingungen in der Vergangenheit seien vom Flüchtlingsrat und anderen Organisationen und Verbänden vielfach kritisiert worden. Umso verwunderlicher seien die restriktiven Regelungen, die jetzt im Gesetzentwurf beispielsweise hinsichtlich der Erlaubnis von Bargeld und Handy, aber auch an anderen Stellen, enthalten seien. Das vermittle den Eindruck, dass sich die Unterbringungssituation in der Abschiebehafteinrichtung gegenüber der Unterbringungssituation in der damaligen Anstalt in Rendsburg nicht verbesserten, sondern sogar noch verschlechterten. Es überrasche, dass mit dem Gesetzentwurf für viele Bereiche sogar restriktivere Regelungen vorgesehen seien als für Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes.

In Vorbereitung auf die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf habe die Gewerkschaft der Polizei Kontakt zum Flüchtlingsrat aufgenommen. Die Gewerkschaft der Polizei unterstütze ausdrücklich den Vorschlag des Flüchtlingsrats zu § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs, die Verfahrensberatung in dem Gesetzentwurf zu konkretisieren und eine behördenunabhängige Verfahrensberatung auch im juristischen Sinne zu schaffen. Diese könne dazu beitragen, die Idee der Abschiebungshaft vor Ort sozusagen zu befrieden.

Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein (GdP) - Regionalgruppe Justizvollzug

Thorsten Schwarzstock, Vorsitzender

[Umdruck 19/1748](#)

Herr Schwarzstock, Vorsitzender der Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein - Regionalgruppe Justizvollzug, fasst die in der schriftlichen Stellungnahme - insbesondere in der Einleitung - enthaltenen Anmerkungen und Kritikpunkte der Gewerkschaft der Polizei, [Umdruck 19/1748](#), noch einmal zusammen. Die Anmerkungen basierten dabei vor allem auf den praktischen Erfahrungen aus dem Bereich des Vollzugs, die man in der Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg in der Vergangenheit gesammelt habe.

* * *

Abg. Touré möchte wissen, was mit der Forderung gemeint sei, die Verfahrensberatung zu konkretisieren. - Herr Jäger antwortet, eine unabhängige Verfahrensberatung müsse vor Ort in der Einrichtung stattfinden und am besten durch Flüchtlingshilfeorganisationen angeboten werden. Dies sollte in dem Gesetzentwurf auch entsprechend konkretisiert werden.

Herr Jäger betont noch einmal, dass es Auffassung der Gewerkschaft sei, dass zu dem Gesamtkonstrukt, wenn man Abschiebungen in Deutschland auch vollziehen wolle, für den Extremfall dann auch die Einrichtung einer Abschiebungshaftanstalt gehöre. Diese Einrichtung müsse aber so ausgestaltet werden, dass sie nicht mit dem klassischen Strafvollzug gleichgesetzt werden könne. Schon ein solcher Eindruck müsse auf jeden Fall vermieden werden. So könne er sich nicht vorstellen, dass Frauen, Kinder, Männer, Personen mit unterschiedlichen Glaubensrichtungen, Straffällige und nicht straffällige Menschen einfach zusammen in einer Unterkunft, in der sich alle frei bewegen können sollten, untergebracht werden dürften. Es stelle eine ganz große Herausforderung dar, hier einen Weg zu finden, allen Interessen auch ausreichend Genüge zu tun.

Abg. Harms führt aus, wenn man sich dagegen ausspreche, dass auch ganz normale Familien mit Kindern in der Abschiebungshaftanstalt untergebracht würden und die sogenannten Gefährder in die normale Strafvollzugshaft schicken dürfe, stelle sich für ihn die Frage, wofür man überhaupt noch diese Extraeinrichtung benötige. - Herr Schwarzstock merkt an, in der Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg habe man die Erfahrung gemacht, dass es sich bei den dort Untergebrachten um ein sehr, sehr schwieriges Klientel handele. Diese Personen

hätten in der Regel schon sehr viel aufs Spiel gesetzt, um überhaupt nach Deutschland kommen zu können, seien hier dann schon untergetaucht gewesen, um zu verhindern, dass sie zurückgebracht würden, und seien deshalb auch während der Abschiebungshaft zu allem möglichen bereit, um sich der Abschiebung weiter zu widersetzen. Vor dem Hintergrund gebe es immer wieder Fälle von Selbstbeschädigung, Brandlegungen und ähnlichem mehr. Es sei davon auszugehen, dass in einer Abschiebungshaftanstalt in Glückstadt so etwas ebenfalls auftreten werde. Wenn man das verhindern wolle, dann müssten schon verstärkt Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen werden.

Abg. Wagner-Bockey fragt, ob es aus Sicht der Anzuhörenden Gründe dafür geben könne, Menschen, die in Verwaltungshaft oder Gewahrsam genommen würden, ihre Smartphones abzunehmen. - Herr Schwarzstock zieht den Vergleich zur Strafhaft, in der ihnen zwar die Handys abgenommen würden, auf den Gängen aber Telefone zur Verfügung stünden, so dass die Inhaftierten über diese telefonisch Kontakt zur Außenwelt aufnehmen könnten. Bei der Abschiebungshaftanstalt spreche man über Nicht-Straftäter, denen die Handys abgenommen werden sollten, wodurch sie ihre kompletten sozialen Kontakte verlören. Der Sinn dieser Maßnahme erschließe sich ihm nicht. Wenn man hierzu das Argument der Sicherheit heranziehe, bewege man sich sehr schnell wieder im Bereich der Strafhaft. Auch dieser Punkt zeige erneut, dass eine Abgrenzung sehr, sehr schwierig sei.

Die Nachfrage von Abg. Wagner-Bocke zur interdisziplinären Aufgabenteilung statt eigenem Ausbildungsgang für Abschiebungshaftvollzugsbedienstete beantwortet Herr Jäger dahin gehend, klar sei, dass diese zusätzliche staatliche Aufgabe durch zusätzliches Personal erledigt werden müsse. Die Erfahrungen mit der Abschiebehafteinrichtung in Rendsburg sprächen dafür, diese Aufgabe professionell und breit aufzustellen. In Rendsburg habe es bei den Bediensteten einen sehr hohen Krankenstand zu verzeichnen gegeben. Das habe vor allem an der sehr schwierigen Aufgabe gelegen, tagtäglich mit diesen in der Regel hoffnungslosen Menschen zusammenzuarbeiten. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen werde von der GdP vorgeschlagen, hier keine eigene Laufbahn zu gründen, sondern gut ausgebildeten Vollzugsbediensteten, Polizisten, Psychologen und so weiter das Angebot zu unterbreiten, sie für eine bestimmte Zeit - zum Beispiel mit dem Anreiz einer Zulage verbunden - in der Abschiebungshaftanstalt einzusetzen.

Eine Frage von Abg. Touré beantwortet Herr Schwarzstock dahin gehend, in der JVA Neumünster würden vier Plätze für sogenannte Gefährder vorgehalten. Diese müssten dort auch

weiter vorgehalten werden. Die Rückführung in diesen Fällen könne nicht mit der normalen Rückführung von von Abschiebungshaft Betroffenen gleichgesetzt werden.

Abg. Touré fragt, ob statt der Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen nicht auch eine Erhöhung des Personals in der Abschiebehaftanstalt eine Lösung sein könnte, die dann die dort Untergebrachten weniger beeinträchtigt. - Herr Schwarzstock erklärt, in diesem Fall würde mehr Personal aus seiner Sicht wenig bringen. Es werde geschultes Personal benötigt, das mit der Problematik dieser Menschen vertraut sei. Viele von der Abschiebung Betroffenen agierten dann auch nach dem Motto „Ich habe nichts mehr zu verlieren“. Dies äußere sich dann beispielsweise auch in mangelndem Engagement in Sachen Hygiene bei sich selbst oder auch der Räumlichkeiten. Vor dem Hintergrund wiederhole er gern noch einmal die Forderung, wenn entsprechende Vorgaben im Gesetzentwurf enthalten seien, beispielsweise die Verpflichtung zur Reinhaltung von Räumlichkeiten, müssten auch Regelungen aufgestellt werden, was bei Pflichtverstößen passiere. Grundsätzlich gebe es in einer Abschiebungshaft einen hohen Bedarf an Therapeuten, Psychologen und Sozialarbeitern, die in der Lage seien, auf Auffälligkeiten bei Personen zu reagieren und gegebenenfalls auch eine Art Beobachtungshaft zu vollziehen.

Abg. Weber fragt, ob aus Sicht der Anzuhörenden auch in der zukünftigen Abschiebungshaftanstalt die Gefahr bestehen werde, dass dort, weil überwiegend junge Männer voraussichtlich das Hauptklientel sein werden, verstärkt ein Drang zum Ausbrechen aus der Anstalt auftreten beziehungsweise auch das Phänomen zu beobachten sein werde, dass sich eine Subkultur organisiere. - Herr Schwarzstock erklärt, die Erfahrungen in der Anstalt in Rendsburg hätten gezeigt, dass die Klientel im Hinblick auf diese Tendenzen durchaus mit der einer JVA vergleichbar sei. Deshalb müssten auch Vorkehrungen getroffen werden. Diese dürften sich aber nach der EuGH-Rechtsprechung nicht mit denen in einer JVA decken.

Abg. Midyatli stellt fest, von den Vertretern der Gewerkschaften würden zu fast allen Normen des Gesetzentwurfs Konkretisierungen gefordert. Sie sehe dementsprechend noch einen sehr großen Änderungsbedarf für den Gesetzentwurf. - Die Nachfrage von Abg. Hansen, ob nicht viele Aspekte auch noch in speziellen Verordnungen oder Erlassen geregelt werden könnten, beantwortet Herr Schwarzstock dahin gehend, in der Praxis werde selbstverständlich vieles mit Erlassen geregelt, aber das gehe nur, wenn die Rahmenbedingungen vorgegeben seien. Der vorliegende Gesetzentwurf gebe in vielen Fällen noch keinen ausreichen-

den Rahmen vor, beispielsweise zu der Frage, was passieren sollte, wenn sich jemand einfach weigerte, bestimmte Vorgaben, die das Gesetz mache, einzuhalten.

Abg. Midyatli nimmt Bezug auf die schriftliche Stellungnahme der GdP - Regionalgruppe Justizvollzug, [Umdruck 19/1748](#), in der festgestellt werde, dass die Regelungen in dem Gesetzentwurf in vielen Bereichen sogar noch strikter ausfielen als die Regelungen zum Strafvollzug im Land. Ihr sei aufgestoßen, dass in dem Gesetzentwurf immer wieder die Sicherheit und Ordnung als Begründung für einzelne Maßnahmen herangezogen werde. Es könne doch nicht einfach einer Anstaltsleitung überlassen werden zu entscheiden, was das denn im Einzelfall für die Praxis in der Anstalt bedeute. - Herr Schwarzstock bestätigt, dass für ihn sein erster Eindruck nach Lesen des Gesetzentwurfs für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein gewesen sei, damit werde es dort noch restriktiver als in den Justizvollzugsanstalten des Landes. So werde nach dem Gesetzentwurf in der Abschiebungshaft zum Beispiel das Besitzen von Bargeld verboten, obwohl Freigänger in den Justizvollzugsanstalten durchaus der Besitz von Bargeld erlaubt sei. Für ihn habe sich nicht erschlossen, warum solche strikten Regelungen in dem Gesetzentwurf enthalten seien.

Die Frage von Abg. Hansen, ob es Zahlen dazu gebe, wie hoch die Belastung der Landespolizei durch die Verbringung von Abschiebungshafthäftlingen in andere Bundesländer in der Vergangenheit gewesen sei, beantwortet Herr Jäger dahin gehend, dazu lägen ihm keine Zahlen vor. Von den Kolleginnen und Kollegen wisse er jedoch, dass für sie solche Fahrten nicht nur von der Art der Tätigkeit und vom Zeitaufwand her, sondern auch darüber hinaus, äußerst belastend seien. Vor diesem Hintergrund spreche sich die Gewerkschaft ja auch für die Einführung einer eigenen Abschiebungshaftanstalt aus. Die Rahmenbedingungen für diese Anstalt müssten jedoch anders als durch den vorliegenden Gesetzentwurf ausgestaltet werden.

Neue Richtervereinigung e. V. - Landesverband Schleswig-Holstein (NRV)

Dr. Katharina Bork, Richterin am Oberverwaltungsgericht

Frau Dr. Bork, Neue Richtervereinigung - Landesverband Schleswig-Holstein, bedankt sich für die Möglichkeit, in der heutigen Anhörung mündlich Stellung nehmen zu dürfen. Die Neue Richtervereinigung habe es leider zeitlich nicht geschafft, vorher auch eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Einleitend stellt sie fest, die Neue Richtervereinigung sei der Auffassung, dass eine Abschiebungshaft als solche nicht notwendig sei. Es sei zu begrüßen, wenn Ausreisepflichten und gegebenenfalls auch gerichtliche Entscheidungen dazu durchgesetzt würden, es bestehe jedoch keine Pflicht oder Notwendigkeit dazu, diese über eine Abschiebungshaft zu vollziehen. Die EU-Rückführungsrichtlinie und auch die Umsetzungsvorschriften im Aufenthaltsgesetz seien so zu verstehen, dass es sich um Ermächtigungsnormen handle, die den Spielraum eröffneten, eine Abschiebungshafteinrichtung zu schaffen. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht sei nach Auffassung der Neuen Richtervereinigung mit einer Abschiebungshaft nicht unbedingt notwendig und auch nicht verhältnismäßig, weil es mildere Mittel gebe, unter anderem das Mittel der Wohnsitzauflage, wie sie derzeit praktiziert werde und von der Rechtsprechung anerkannt sei. Das bedeute für Ausreisepflichtige eine Wohnsitznahmeverpflichtung in der Landesunterkunft in Boostedt. Auch die heute in der mündlichen Anhörung von vielen Anzuhörenden geschilderten Probleme, die in einer Haftanstalt täglich anfallen könnten, sprächen vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dafür, auf die Einrichtung einer Abschiebungshafteinrichtung zu verzichten.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf schließe sich die Neue Richtervereinigung den zahlreichen kritischen Stellungnahmen an. Auf zwei Punkte wolle sie - so Frau Dr. Bork - aber noch gesondert eingehen, weil sie ihr besonders wichtig erschienen.

Der eine Punkt sei der Richtervorbehalt, den das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf Fixierungen ausgesprochen habe. Derzeit sei der Richtervorbehalt in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht vorgesehen, wenn es um die Fixierung gehe. Das Bundesverfassungsgericht habe darüber hinaus in seiner Entscheidung auch diverse verfahrensrechtliche Garantien aufgestellt. Das sei zum einen der einfach gesetzlich ausgestaltete Richtervorbehalt, aber auch - auch das fehle in dem Gesetzentwurf bisher gänzlich - der Hinweis darauf, dass derjenige, der fixiert worden sei, eine rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Fixie-

rung erreichen können müsse. Wenn es um psychisch Erkrankte gehe, habe das Bundesverfassungsgericht zusätzlich vorgesehen, dass auch ein Arzt die Anordnung überprüfen und gegebenenfalls auch ständig überwachen müsse. Ob deshalb ein einfacher Bediensteter der Anstalt bei Gefahr im Verzug einfach eine Fixierung anordnen könne, erscheine doch sehr fragwürdig.

Der zweite Gesichtspunkt der aus Sicht der Neuen Richtervereinigung in dem Gesetzentwurf viel zu kurz komme, seien Regelungen zu besonders schutzbedürftigen Personen. Ob diese Personen überhaupt in Haft genommen werden dürften, erscheine schon fragwürdig, da es in vielen Fällen einfach unverhältnismäßig sein dürfte. Deshalb sei der Änderungsantrag der Fraktion der SPD sehr zu begrüßen, der bestimmte Personengruppen per se aus dem Anwendungsbereich der Abschiebungshaft herausnehme. Dass solche Regelungen, die bestimmte Personen ausnähmen, gegen EU- oder Bundesrecht verstoßen könnten, werde von der Neuen Richtervereinigung nicht so gesehen, da Bundesrecht und EU-Recht nur Ermächtigungsnormen, aber gerade keine Verpflichtung enthielten. Deshalb könne der Landesgesetzgeber per Gesetz festlegen, dass die Abschiebungshaft für bestimmte Personengruppen unverhältnismäßig sei. Damit verstoße man nicht gegen höherrangiges Recht.

Grundsätzlich berücksichtige der Gesetzentwurf der Landesregierung leider völlig unzureichend die besonderen Interessen von schutzbedürftigen Personen, obwohl Bundesrecht und EU-Recht vorsähen, dass diesen Personengruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei. Der Gesetzentwurf selber gehe zwar auf Familien und Minderjährige ein, aber die sonstigen besonders schutzbedürftigen Personen, also unter anderem ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Opfer von Folter und Gewalt, sexueller Gewalt, psychisch Kranke und Schwangere, würden in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht erwähnt.

Selbst die Regelungen, die das Gesetz schon enthalte, blieben aus Sicht der Neuen Richtervereinigung völlig hinter dem Bundes- und EU-Recht zurück. Die Absätze 2 und 3 des § 4 des Entwurfs, die in sich schon etwas unverständlich seien, da für Familien mit Kindern nicht klar sei, ob auf sie Absatz 2 oder Absatz 3 anwendbar sei, übersähen Artikel 17 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie. In diesem werde vorgeschrieben, dass Familien gemeinsam oder gesondert unterzubringen seien und ein besonderes Maß an Privatsphäre erhalten müssten. Dieses „müssen“ bedeute eine Verpflichtung. Der vorliegende Gesetzentwurf sehe jedoch nur eine Soll-Vorschrift vor. In Absatz 3 seien sogar Ausnahmen möglich. Das widerspreche eindeutig höherrangigem Recht und sei nicht zulässig.

Sie geht sodann auf die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge näher ein. Diese Gruppe werde in dem Gesetzentwurf nicht erwähnt, obwohl das eine der größten Gruppen von schutzbedürftigen Personen sei, die auch in allen EU-Richtlinien immer explizit angesprochen werde. Artikel 17 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie sehe unter anderem vor, dass unbegleitete Minderjährige soweit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden müssten, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage seien. Der Gesetzentwurf enthalte hierzu keine Aussage, obwohl er das eigentlich müsste.

Insgesamt sei festzustellen, dass der Gesetzentwurf zu den besonderen personellen und materiellen Anforderungen einer Abschiebungshafteinrichtung keinerlei Regelungen enthalte. Das gelte nicht nur in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In der Anhörung heute sei schon deutlich geworden, dass ein besonders geschultes Personal notwendig sei, das beispielsweise Anzeichen von Traumatisierungen erkennen könne und auch damit umzugehen wisse. Deshalb sehe die Aufnahme richtlinie in Artikel 11, die hier anwendbar sei, vor, dass die psychische Gesundheit vorrangiges Anliegen sei und die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen hätten, dass bei in Haft befindlichen schutzbedürftigen Personen regelmäßige Überprüfungen stattfänden. Auch das sei derzeit in dem Gesetzentwurf nicht geregelt. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD sehe dazu dagegen Regelungen vor. Sie betont, dass die Aufnahme richtlinie und die Rückführungsrichtlinie in diesem Zusammenhang sozusagen Mindeststandards festlegten. Wenn diese nicht erfüllt würden, also bei einem Verstoß dagegen, bewege man sich im Bereich von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention. Das sei auch der Grund dafür, warum beispielsweise Abschiebungen nach Ungarn oft nicht zugelassen würden. Mit dem Gesetzentwurf werde dieser Mindeststandard ihrer Einschätzung nach derzeit nicht eingehalten.

Insbesondere der § 5 des Gesetzentwurfs erscheine vor dem Hintergrund des besonderen Schutzbedürfnisses von manchen Personen nicht tragbar, da mit ihm für alle das Einschließen zur Nachtzeit ermöglicht werde. Die Gesetzesbegründung verweise momentan als Begründung dafür nur auf die Sicherheit und Ordnung und setze sich in der Abwägung überhaupt nicht mit den besonderen Schutzbedürfnissen von Personen auseinander. Offenbar sei im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf nicht einmal überlegt worden, was das für Auswirkungen auf diese Personen haben könnte.

Frau Dr. Bork fasst zusammen, vor dem Hintergrund der vorgetragenen Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf schließe sich die Neue Richtervereinigung dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD an, der mehr auf die Interessen der besonders schutzbedürftigen Personen eingehe. Wichtig sei, dass der Richtervorbehalt noch in das Gesetz mit aufgenommen werde und der vorgesehene Einschluss über die Nachtzeit noch einmal abgewogen werde.

Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Susanne Günther, Geschäftsführerin

[Umdruck 19/1758](#)

Frau Günther, Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Schleswig-Holstein, verweist eingangs auf die Aufgabe des Kinderschutzbunds, sich für den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art sowie die Kinderrechte einzusetzen. In diesem Jahr werde 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention gefeiert. Seit 57 Jahren seien die Kinderrechte in Deutschland ratifiziert, und seit zehn Jahren habe auch Schleswig-Holstein die Kinderrechte in der Verfassung stehen. Es sei deshalb völlig unverständlich für den Kinderschutzbund, dass der vorgelegte Gesetzentwurf, gelesen aus der Perspektive der Kinder, billigend hinzunehmen scheine, dass Familien mit Kindern überhaupt inhaftiert werden dürften. Das lehne der Kinderschutzbund ausdrücklich ab.

Sie berichtet, dass sie die gesamte Anhörung am heutigen Tag verfolgt habe und sie insbesondere die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei sehr beeindruckt habe, in der festgestellt worden sei, dass die Umstände in der Abschiebungshaftanstalt nach dem vorliegenden Gesetzentwurf für die dort Untergebrachten schlimmer sein werden als in den Justizvollzugsanstalten des Landes. In eine solche Anstalt gehörten auf keinen Fall Kinder. Unabhängig von der UN-Kinderrechtskonvention sei es auch eine grundsätzliche Frage der Haltung, dass Kinder in keine Haftanstalt gehörten.

Nun sei in der Anhörung aber auch vertreten worden, dass es gegebenenfalls Bundesrecht oder EU-Recht gebe, dass so etwas vorschreibe, an das das Land sozusagen gebunden sei. Hierzu betont Frau Günther, Schleswig-Holstein sei bislang in der Bundesrepublik immer Vorbild, eine Art Leuchtturm, für die humanitäre Behandlung von Flüchtlingen gewesen. Diese Vorreiterrolle werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jetzt leider infrage gestellt.

Frau Günther fordert abschließend noch einmal, Kinder und Familien grundsätzlich von der Abschiebungshaft auszunehmen. Kinder gehörten nicht in eine Haftanstalt, und Kinder gehörten von ihren Eltern auch nicht getrennt.

Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Oliver Soyka, Chefarzt der Vorwerker-Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychosomatik und -psychotherapie der Vorwerker-Diakonie gGmbH, Lübeck

Ralph Kortewille, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik der Regio-Kliniken, Elmshorn

Dr. Martin Jung, Chefarzt der Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie der Helios-Kliniken, Schleswig

[Umdruck 19/1733](#)

Herr Soyka weist einleitend darauf hin, seine Berufskollegen und er hätten sich nicht im Detail mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auseinandergesetzt, sondern auch in ihrer schriftlichen Stellungnahme den Fokus darauf gelegt, noch einmal die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, vor allem auch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, darzustellen. Insbesondere bei ihnen lösten die Abschiebungsandrohung und die Androhung des Entzugs des Lebensmittelpunkts in Deutschland oft schwerste psychische Krisen aus.

Inhaltlich schließe man sich der Stellungnahme des Flüchtlingsrats in Bezug auf seine Ausführungen zu Kindern, der Stellungnahme des Kinderschutzbundes und auch den Stellungnahmen der Richterverbände in Bezug auf den Richtervorbehalt an. Darüber hinaus werde auch der Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD begrüßt, nach dem Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in eine Abschiebungshaftanstalt gehörten. Auch nach Auffassung der Kinder- und Jugendpsychologen sei die Unterkunft in Boostedt in ihrer Ausgestaltung ein besserer Ort, um Kindern und Jugendlichen den Zugang zu besseren Bildungsangeboten und zu dem Gesundheitssystem zu bieten, das sie benötigten.

Herr Kortewille ergänzt die Ausführungen um einen Bericht über das Projekt „Kinder- und Jugendpsychiatrische Erstversorgung von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung“, im Rahmen dessen man in den letzten Jahren mit dieser sehr sensibel zu behandelnden Zielgruppe ausgiebig Erfahrung gesammelt habe. Allein im letzten Jahr seien es rund 600

Kinder und Jugendliche gewesen, die bei seinen Kolleginnen und Kollegen und ihm selbst in Behandlung gewesen seien. Dabei handele es sich entweder um unbegleitete Flüchtlinge oder um Familien in einem hochproblematischen Zustand. Gründe dafür seien oft Erfahrungen mit Traumatisierungen im Herkunftsland, schwere psychische Belastungen durch Fluchterlebnisse sowie fortgesetzte Belastungserfahrungen dann auch hier in Deutschland.

Im Folgenden berichtet Herr Kortewille detaillierter über die derzeitige Situation in der Unterkunft in Boostedt mit dem Fokus auf Kinder, Jugendliche und Familien. Insgesamt bewerte er die Situation dort als hochproblematisch. So stelle man sich als Kinder- und Jugendpsychologe die Frage, ob nicht ständig das Kindeswohl schon allein durch die Dauer der Verfahren verletzt werde, weil dadurch die betroffenen Menschen dauerhaft massiven Ängsten ausgesetzt seien. Dies führe zu erheblichen Folgeschäden, beispielsweise Schlaf- und Konzentrationsstörungen. Er könne sich sehr gut vorstellen, dass diese Angstsituation, in der sich die Familien befänden, sich durch eine Inhaftierung in einer Haftanstalt und damit auch die Auffälligkeiten bei den Kindern und Jugendlichen noch potenzierten. Das könne nicht Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen, also angemessen sein.

Herr Dr. Jung nimmt abschließend auf einen Artikel im „Spiegel“ vom heutigen Tag Bezug, der die angesprochenen Probleme noch einmal verdeutliche. Die bei den geflüchteten Kindern und Jugendlichen oft zu beobachtenden massiven Krisen seien häufig therapeutisch gar nicht zu lösen, weil sie auf einen Grundsatzkonflikt zurückzuführen seien, der politisch bedingt sei.

Schleswig-Holsteinischer Richterverband

Dr. Jörg Grotkopp, Direktor des Amtsgerichts Bad Segeberg

[Umdruck 19/1768](#)

Herr Dr. Grotkopp, Schleswig-Holsteinischer Richterverband, verweist ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/1768](#), auf einen aktuellen Fall, der verdeutliche, dass es aus der Sicht derjenigen in der Justiz, die Abschiebungshaft anordneten, dringend notwendig sei, dass das Land eine eigene Einrichtung zur Vollstreckung vorhalte. In diesem Beispielfall habe bei einem mehrfach straffällig gewordenen und drogenabhängigen tschetschenischen Bürger, dessen Asylantrag wegen offensichtlicher Unbegründetheit abgelehnt worden sei, die von ihm angeordnete Abschiebungshaft im Endeffekt nicht vollzogen werden können. Denn die aufgrund des Gerichtsbeschlusses erfolgte Unterbringung in der Anstalt in Ham-

burg Fuhlsbüttel hätte bereits nach zwei Tagen abgebrochen werden müssen, weil die Anstalt gesagt habe, die Substitution habe in der Anstalt nicht funktioniert, er könne dort nicht bleiben. Die Ausländerbehörde habe dann für eine Unterbringung in der Einrichtung in Hannover Langenhagen gesorgt. Das habe dazu geführt, dass der Häftling bei der Hauptsacheverhandlung nicht verfügbar gewesen und entlassen worden sei.

Grundsätzlich stellt Herr Dr. Grotkopp zu dem vorliegenden Gesetzentwurf fest, sicherlich gebe es in anderen Bundesländern liberalere oder auch restriktivere Gesetze, aber so, wie der Gesetzentwurf jetzt vorgelegt worden sei, könne man das aus richterlicher Sicht sicherlich umsetzen. Er wolle lediglich auch noch einmal auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 zur Fixierung hinweisen, die man gegebenenfalls noch berücksichtigen sollte. Hierzu gebe es in verschiedenen anderen Bundesländern auch bereits Entwürfe zur Umsetzung und Ergänzung der jeweiligen Abschiebungshaftvollzugsgesetze, beispielsweise in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen.

* * *

Abg. Peters bedankt sich bei den Kinder- und Jugendpsychologen für die Darstellung des - so müsse man es wohl zusammenfassen - „umfassenden Elends“, in der sich die Gruppen von Flüchtlingen oft befänden.

Er nimmt weiter Bezug auf die Ausführungen von Frau Dr. Bork und möchte wissen, ob ihrer Ansicht nach der schleswig-holsteinische Gesetzgeber regeln dürfe, dass eine Anordnung von Abschiebungshaft für vulnerable Gruppen, zum Beispiel Minderjährige oder Schwangere, nicht erfolgen dürfe, oder ob sie alternativ der Auffassung sei, dass nur der Vollzug für solche Gruppen ausgeschlossen werden könne. Das führe dann zu dem nächsten Problem, nämlich wenn beispielsweise ein Richter in Mecklenburg-Vorpommern eine solche Anordnung erlasse, ob dann Schleswig-Holstein sagen dürfe: Nein, den nehmen wir nicht! - Frau Dr. Bork stellt klar, sie sei der Auffassung, dass man sehr wohl den Vollzug für bestimmte Gruppen ausschließen könne. Für Mecklenburg-Vorpommern könne Schleswig-Holstein das natürlich nicht mitregeln, aber wenn Schleswig-Holstein beschließe, diese bestimmten Gruppen nicht in Haft zu nehmen, sei das aus ihrer Sicht zulässig.

Abg. Dr. Dolgner bezieht sich auf das von Herrn Dr. Grotkopp geschilderte Beispiel und merkt an, es sei doch fraglich, ob gerade in diesem Fall eines drogenabhängigen und mehr-

fach straffällig gewordenen Mannes eine Unterbringung in einer Abschiebungshaftanstalt, in der dann auch gleichzeitig Familien untergebracht sein könnten, wirklich der richtige Ort sei. - Herr Dr. Grotkopp erklärt, zu Familien wolle er sich nicht äußern; es gebe einen Erlass des Innenministeriums, wie in solchen Fällen vorzugehen sei. Er habe nur verdeutlichen wollen, dass bei dieser Person die Abschiebungshaft daran gescheitert sei, dass es in Schleswig-Holstein bislang keine organisatorischen Voraussetzungen für die Abschiebungshaft gebe. - Auf die Nachfrage von Abg. Dr. Dolgner, für wie anwendbar er diesen vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung halte, der die Möglichkeit vorsehe, Jugendliche in der gleichen Haftanstalt unterzubringen wie mehrfach straffällig gewordene und drogenabhängige Personen, antwortet Herr Dr. Grotkopp, das sei eine Frage der konkreten Ausgestaltung vor Ort. Prinzipiell finde er es gut, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf durchgehend Ermessen eröffnet werde, sodass auch immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sei. Er persönlich würde immer sagen, die Unterbringung von Kindern und Familien sollte prinzipiell sehr, sehr kritisch gesehen werden und müsse sich auf absolute Einzelfälle beschränken. Diese generell abzulehnen, halte er aber für falsch. Selbstverständlich müsse in der Anstalt sichergestellt werden, dass es da keine Berührungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Gruppen zueinander gebe. Wenn dies nicht im Vollzug sichergestellt werden könne, dann nütze auch die Anordnung der Haft nichts, denn dann könne diese nicht vollzogen werden, denn die Behörde müsse in jedem Einzelfall prüfen, ob bei einer Unterbringung die Verhältnismäßigkeitskriterien gewahrt werden könnten.

Frau Dr. Bork merkt an, der von Herrn Dr. Grotkopp geschilderte Fall zeige aus ihrer Sicht genau die Problematik der Abschiebungshaft, die sie zu ihrer Aussage bewogen habe, das Abschiebungshaft ein überflüssiges Instrument sei. Denn auch bei Geltung des jetzt als Entwurf vorliegenden Gesetzes wäre in dem geschilderten Fall kein anderes Ergebnis eingetreten: Dieser Mann hätte auch in der nach dem Gesetzentwurf konstruierten Abschiebungshaftvollzugsanstalt in Glückstadt wohl nicht untergebracht werden können, da dort die gleichen Probleme aufgetaucht wären wie in den anderen Haftanstalten.

Abg. Ostmeier macht deutlich, für sie könne es nicht die Lösung sein zu sagen, dass in Schleswig-Holstein kein Vollzug der Abschiebungshaft für Kinder und Familien stattfinde, sodass bei einer Anordnung dieses Vollzugs aus anderen Bundesländern diese dann einfach woanders untergebracht werden müssten. Nur in einer eigenen Anstalt habe man es in der Hand, auch dafür Sorge zu tragen, dass dann diese besonders schutzbedürftigen Personengruppe auch angemessen betreut werde. Wie in der Vergangenheit einfach die Augen zu

verschließen und die Personen in andere Bundesländer „zu verschicken“, sei nicht die Lösung. Es sei besser, sich anzuschauen, wo man noch konkreter werden müsse und entsprechende Vorkehrungen in eigener Verantwortung vor Ort zu treffen. - Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass auch in der Vergangenheit in Schleswig-Holstein Frauen und Kinder nicht in andere Bundesländer zur Inhaftierung „verschickt“ worden seien. - Abg. Ostmeier wendet ein, dass das Bundesgesetz die Möglichkeit vorsehe, diese Anordnung auch für diese Personengruppe zu treffen. Das habe Schleswig-Holstein nicht in der Hand. Insofern könne es auch ein Weg sein, mit dem Gesetz in Schleswig-Holstein dann die Schutzbedürftigkeit auch entsprechend auszugestalten und besser abzubilden. Sie respektiere, dass in der mündlichen Anhörung heute deutlich geworden sei, dass bei dem Gesetzentwurf an der einen oder anderen Stelle noch Verbesserungsbedarf bestehe.

Abg. Harms möchte wissen, ob es rechtlich zulässig sei, sogenannte Gefährder und kriminelle Personen aufgrund einer gesetzlichen Ausgestaltung, die dann noch erfolgen müsse, statt in einer Abschiebungshaftanstalt im Justizvollzug, dann natürlich räumlich getrennt, unterzubringen. - Herr Dr. Grotkopp weist auf § 62 a des Aufenthaltsgesetzes hin, nach der Gefährder in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden sollten. Bislang gebe es allerdings noch keine vernünftige rechtssichere Definition, was unter einem „Gefährder“ zu verstehen sei. Die Bundesgesetzgebung sei da wohl politisch motiviert gewesen. Grundsätzlich gebe es aber das Trennungsgebot des EU-Rechts zwischen Abschiebungsgewahrsam und Strafhaft. Deshalb sei es gut, eine eigene Anstalt für A-Haft zu schaffen. Es sei natürlich eine Art Quadratur des Kreises zu versuchen, den Einsitzenden in der Abschiebungshaft größtmögliche Freiheit zu gewähren, allerdings dann hinter geschlossener Tür, und gleichzeitig gegebenenfalls auch Personen, die straffällig geworden seien, dort unterzubringen. Im konkreten Vollzug müsse deshalb immer geschaut werden, ob es sich um eine Person handle, die gesondert zu behandeln sei.

Frau Günther merkt an, die Diskussion gerade gehe aus ihrer Sicht in eine irritierende Richtung. Es könne nicht darum gehen zu verhindern, dass Kinder, Jugendliche und Familien gemeinsam mit Straftätern oder sogenannten Gefährdern in der Abschiebungshaft untergebracht würden, sondern müsse darum gehen, generell auszuschließen, dass Kinder und Jugendliche in eine Abschiebungshaftanstalt eingewiesen werden dürften.

Abg. Touré fragt, ob die Streichung von § 4 des Gesetzentwurfs zur Unterbringung beziehungsweise des darin enthaltenen Verweises auf das Bundesgesetz dazu führen würde,

dass in Schleswig-Holstein tatsächlich keine Unterbringung von Minderjährigen in Abschiebungshaft erfolgen werde. Inwiefern führe der bloße Verweis auf das Bundesgesetz, mit dem beschrieben werde, dass das ausgeführt werden könne, dazu, dass dadurch sozusagen neues Landrecht geschaffen werde, sodass eine Unterbringung erfolgen könne? Vor dem Hintergrund wolle sie ganz konkret wissen, ob für das Land tatsächlich im Rahmen eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Erlasses die Möglichkeit bestehe, sozusagen die Frage des Kinderschutzes zu regeln. Natürlich sei es nicht Anliegen des Gesetzgebers, zukünftig möglichst viele Kinder und Jugendliche in Abschiebungshaft zu nehmen, sondern Ziel der Formulierung in dem Gesetzentwurf sei gewesen, möglichst jeden Fall, auch wenn er vielleicht noch so selten auftreten werde, auch mit zu regeln. - Frau Dr. Bork regt an, hierzu den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD aufzugreifen und festzulegen, dass besonders schutzbedürftige Personen nicht in Haft genommen werden dürften, beziehungsweise das nicht vollzogen werden dürfe. Grundsätzlich sei es so, wenn die Haftbedingungen vor Ort nicht in Ordnung seien, schlage das auch auf die Anordnung durch. In diesem Fall dürfe das schon gar nicht angeordnet werden. Das derzeitige Gesetz treffe überhaupt keine Vorkehrungen, die Schutzbedarfe, die für Kinder und Jugendliche erfüllt werden müssten, zu erfüllen, deshalb dürfte derzeit für diese Gruppe sowieso keine Haft angeordnet werden. Der Bundesgesetzgeber gebe momentan nur vor, wann Haft anzuordnen sei. Das gehe auf die EU-Richtlinie zurück. Der Landesgesetzgeber könne durchaus sagen: Wir nehmen die besonders schutzbedürftigen Personen nicht in Haft. Das widerspreche nicht dem EU-Recht, da die Rückführungsrichtlinie eindeutig sage, dass auch günstigere Normen zulässig seien, soweit sie im Einklang mit der Rückführungsrichtlinie stünden. Die Rückführungsrichtlinie sage aber nicht, in diesen Fällen sei zwingend Haft vorgeschrieben, im Gegenteil, die schaffe lediglich einen Rahmen. Insofern sehe sie nicht, dass eine Entscheidung des Landesgesetzgebers in Schleswig-Holstein, bestimmt Personen nicht in Haft zu nehmen, dagegen verstoße. - Herr Dr. Grotkopp weist darauf hin, dass schon jetzt in Verordnungen geregelt sei, welche Personen im Land nicht in Haft genommen werden sollten, für die also der Vollzug ausgeschlossen werde. Grundsätzlich müsse immer zwischen Vollzug und Anordnung unterschieden werden.

Auf die Nachfrage von Abg. Harms, ob sich der Landesgesetzgeber dann auch dazu entscheiden könne, nur Menschen mit einem kriminellen Hintergrund in Abschiebungshaft zu nehmen, erklärt Herr Dr. Grotkopp, der Landesgesetzgeber könne sich nicht generell über das Bundesgesetz hinwegsetzen. Was aber den Vollzug angehe, insbesondere vor dem Hintergrund der immer mitzudenkenden Verhältnismäßigkeit, ob sich beispielsweise aus Grundrechten Grenzen herleiten ließen, sei etwas anderes als willkürlich bestimmte Perso-

nengruppen von der Haft auszuschließen. - Frau Dr. Bork weist noch einmal darauf hin, dass die EU-Rückführungsrichtlinie selbst bestimmte schutzbedürftige Personen aufzähle. Diese Personen dann von dem Vollzug der Abschiebungshaft auszuschließen, sei aus ihrer Sicht durchaus konsequent.

Abg. Dr. Dolgner möchte wissen, ob aus Sicht der Vertreter der Richterverbände die in dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 4 des Gesetzentwurfs enthaltene Definition von Haftausnahmen so zulässig sei. - Frau Dr. Bork antwortet, sie habe die konkrete Ausformulierung jetzt nicht vor Augen, würde aber sagen, wenn die in dem Änderungsantrag genannten Personen identisch seien mit denjenigen, die in der Rückführungsrichtlinie als schutzwürdige Personengruppen definiert seien, sei das aus ihrer Sicht so zulässig. - Herr Dr. Grotkopp ergänzt, auch in § 62 a Aufenthaltsgesetz gebe es schon ganz konkrete Ausprägungen in Bezug auf Minderjährige und schutzbedürftige Menschen. Deshalb sehe auch er rechtlich kein Problem darin, dazu im Landesgesetz Regelungen vorzunehmen.

Auf Nachfragen von Abg. Touré, ob das Ausformulieren von Haftausnahmen im Gesetz dann auch sicherstelle, dass die Inhaftierung dieser genannten Personen grundsätzlich ausgeschlossen sei, sodass man auch keine Vorkehrungen für ihre Unterbringung in der Haftanstalt treffen müsse, antwortet Herr Dr. Grotkopp, es gebe den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, sodass wohl davon auszugehen sei, dass die Verwaltung das Gesetz dann auch entsprechend anwenden werde. - Frau Dr. Bork erklärt, wenn die Frage darauf abziele, was in diesem Fall dann passiere, wenn beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern die Inhaftierung von einer Familie angeordnet werde, könne sie diese gerade nicht beantworten. Wenn man davon ausgehe, dass die Unterbringung in der Haftanstalt in Glückstadt sozusagen Vollzugshilfe, also Amtshilfe für Mecklenburg-Vorpommern, darstelle, dann gelte auch das Landesrecht Schleswig-Holsteins. Um da aber sicherzugehen, sollte das in einem Staatsvertrag geregelt werden. Vielleicht sei es trotzdem angebracht, in dem Gesetz auch noch entsprechende Regelungen für die angemessene Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personengruppen vorzusehen, weil wahrscheinlich nicht alle schutzbedürftigen Personengruppen durch die Vollzugsausnahmen erfasst würden.

Der Ausschuss schließt damit die mündliche Anhörung ab.

2. Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder verständigen sich kurz über Beratungsgegenstände der nächsten Sitzungen und die weitere Arbeitsplanung.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:25 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin